



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

von Bredow Valentin Herz, Littenstraße 105, 10179 Berlin,
Tel +49 (0) 30 8092482-20, Fax +49 (0) 30 8092482-30
E-Mail info@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

NEWSLETTER

VON BREDOW VALENTIN HERZ / II.2017 VOM 20. JULI 2017

SOLARENERGIE MIETERSTROMGESETZ BESCHLOSSEN – FÖRDERUNG FÜR MIETERSTROMPROJEKTE KOMMT

SOLARENERGIE LICHT UND SCHATTEN FÜR FREIFLÄCHENANLAGEN (1): FREIFLÄCHENANLAGEN UND DER BEBAUUNGSPLAN

WINDENERGIE AUSSCHREIBUNGEN 2018: PRIVILEGIEN FÜR BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFTEN WEITGEHEND AUSGESETZT

KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG AUSSCHREIBUNGEN FÜR KWK-ANLAGEN



**THINK
BEFORE YOU
PRINT**

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

für Anlagenbetreiber wird es immer schwerer, im sich rasant drehenden EEG-Karussell den Überblick zu behalten. Im gesetzgeberischen Minutentakt folgt Gesetzesänderung auf Gesetzesänderung. Dabei verstecken sich manchmal auch weitreichende Neuerungen in Gesetzen, die auf den ersten Blick ganz andere Inhalte haben – aktuell gut zu sehen am jüngst beschlossenen Mieterstromgesetz. Zwar geht es hier vornehmlich um die Förderung von bestimmten Stromliefermodellen mit Aufdach-Solaranlagen. Jedoch enthält das Gesetz auch für Freiflächenanlagen einige wichtige Änderungen – eine davon erneut im Nachgang zu einem BGH-Urteil.

Diese beleuchten wir in zwei Beiträgen, ebenso wie ein aktuelles BGH-Urteil zum für viele Anlagenbetreiber leidigen Thema der Meldepflichten. Mit demselben Thema befasst sich unsere kurze Einführung zum wohl in Bälde funktionsfähigen Marktstammdatenregister. Technische Probleme bei der Einführung desselben haben für die Anlagenbetreiber hier noch eine gewisse Schonfrist mit sich gebracht, unausweichlich werden sich alle aber mit diesen neuen bürokratischen Herausforderungen auseinandersetzen müssen.

Zwar bildet in Folge der gesetzlichen Änderungen die Solarenergie – passend zur Jahreszeit – einen Schwerpunkt dieser Ausgabe des Newsletters. Auch in anderen Bereichen gab es aber wieder einmal Interessantes und Neues.

Hervorzuheben ist insofern, dass der Gesetzgeber nach dem wohl aus seiner Sicht nicht wie gewünscht verlaufenen ersten Ausschreibungstermin – die Zuschläge gingen fast ausnahmslos an Bürgerenergiegesellschaften – die Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften für 2018 kurzerhand weitgehend wieder ausgesetzt hat. Vor dem Hintergrund, dass das Für und Wider dieser Privilegien im Gesetzgebungsprozess zum EEG 2017 umfassend diskutiert worden ist, überrascht dies dann doch.

Weiterhin berichten wir über grenzüberschreitende Ausschreibungen für Windenergie, Anwendungstipps der Clearingstelle EEG für das Messstellenbetriebsgesetz, den Aufbau einer Ladeinfrastruktur für die Mobilitätswende und einiges mehr. Schließlich darf ein Überblick über aktuelle Versuche zur Steuerung des Stromsteuerrechts einmal mehr nicht fehlen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre unseres Newsletters II.2017.

Grüne Energie hat Recht!

Ihre Kanzlei von Bredow Valentin Herz

Newsletter/von Bredow Valentin Herz/
II.2017 vom 20. Juli 2017

INHALT

2 EEG

- Messstellenbetriebsgesetz und EEG-Anlagen – Clearingstelle EEG hilft Praxis mit Anwendungs-Empfehlung
- Neues von den Meldepflichten: Marktstammdatenregister löst Anlagenregister ab

7 SOLARENERGIE

- Mieterstromgesetz beschlossen – Förderung für Mieterstromprojekte kommt
- Licht und Schatten für Freiflächenanlagen (1): Freiflächenanlagen und der Bebauungsplan
- Licht und Schatten für Freiflächenanlagen (2): Zusammenfassung mehrerer Anlagen
- Eins, Zwei oder Drei...? – Neues Votum der Clearingstelle EEG zur Zusammenfassung von PV-Anlagen
- Letztes Wort des BGH ist gefallen: Keine Vergütung bei versäumter BNetzA-Meldung!

15 WINDENERGIE

- Ausschreibungen 2018: Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften weitgehend ausgesetzt
- Grenzüberschreitende Ausschreibungen jetzt auch für Windenergieanlagen

16 KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG

- Ausschreibungen für KWK-Anlagen

18 STROMSTEUER

- Anwendungsbereich des Doppelförderungsverbots weiter eingegrenzt
- Meldepflicht nach der EnSTransV auch für Betreiber von Biogas-BHKW

20 SPEICHER

- Netzentgelte und Speicher – auf dem Weg zu mehr Rechtssicherheit?

22 MOBILITÄT

- Aufbau einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge: Flexibles Laden für alle

23 VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

EEG

Messstellenbetriebsgesetz und EEG-Anlagen – Clearingstelle EEG hilft Praxis mit Anwendungs-Empfehlung

Im September 2016 ist das Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) in Kraft getreten. Seitdem werden verschiedene Anwendungsfragen für EEG-Anlagen diskutiert, die in der Praxis bislang für einige Verunsicherung sorgten (sehen Sie hierzu unsere Aktuelles-Meldung vom [14. September 2016](#) sowie vom [11. Juli 2016](#)). Die Clearingstelle EEG hat sich des Themas von Anfang an angenommen und versucht, die Praxis in der Anwendung der neuen Regelungen mit konkreten [Handlungsempfehlungen](#) zu unterstützen. Nunmehr ließ die Clearingstelle EEG zwei umfangreiche Empfehlungen folgen, in denen sie sich ausgiebig mit den Auswirkungen des Messstellenbetriebsgesetzes für EEG-Anlagen-Betreiber auseinandersetzt.

Die Empfehlung 2016/26 – Anwendungsfragen aus Sicht von Anlagen- und Netzbetreibern

In der Empfehlung vom 9. Mai 2017 (Az. 2016/26, abrufbar [hier](#)) beschäftigt sich die Clearingstelle EEG mit einer ganzen Reihe verschiedener Anwendungsfragen zum MsbG. Diese betreffen insbesondere das veränderte Rollenverhältnis von Anlagen- und Netzbetreibern im Hinblick auf die grundsätzliche Messzuständigkeit sowie die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den Anlagenbetreiber selbst.

Was hat sich geändert?

Mit dem MsbG haben sich die Zuständigkeiten für die Messungen im Anwendungsbereich des EEG grundlegend geändert: Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 2. September 2016 ist diese Grundzuständigkeit insgesamt auf den Netzbetreiber übergegangen. In der Folge sind die Anlagenbetreiber nicht mehr – wie bislang – grundsätzlich berechtigt, die Messungen getrennt vom übrigen Messstellenbetrieb selbst durchzuführen. Denn das MsbG unterscheidet insoweit nicht mehr zwischen dem Messstellenbetrieb insgesamt und der Durchführung der jeweils einzelnen Messungen. Sofern der Anlagenbetreiber bislang die Messungen selbst durchgeführt hat, ist diese Aufgabe mit Inkrafttreten des MsbG also automatisch auf den jeweiligen Messstellenbetreiber übergegangen. Dies kann dann wiederum der grundzuständige Netzbetreiber oder ein beauftragter Dritter

sein. Sofern bislang – wie es in vielen Konstellationen der Fall sein dürfte – ohnehin schon der Netzbetreiber den gesamten Messstellenbetrieb ausführt, ändert sich aber nichts.

Muss eine vertragliche Anpassung erfolgen und müssen Formvorgaben beachtet werden?

Nach der Clearingstelle EEG kann auch nach dem Inkrafttreten des MsbG der bisherige Messstellenbetrieb erst einmal grundsätzlich fortgeführt werden. Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn ein anderer als der nunmehr grundzuständige Netzbetreiber bislang den Messstellenbetrieb abgewickelt hat oder wenn der Anlagenbetreiber dies selbst übernommen hatte. Ansonsten bleibt es dabei, dass der Netzbetreiber für die Messung zuständig ist. Die bisherige Situation kann nach Auslegung der Clearingstelle EEG also grundsätzlich konkludent fortgeführt werden, wenn sich weder der bisherige Messstellenbetreiber noch der Netzbetreiber hinsichtlich einer Änderung des Messstellenbetriebs speziell geäußert haben. Der fortgeführte Messstellenbetrieb muss auch nicht nach den besonderen Wechselsvorschriften des MsbG durchgeführt werden, da es bei Fortführung des Messstellenbetriebs eben nicht zu einem Wechsel oder Übergang des Messstellenbetriebs kommt. Nach der Empfehlung der Clearingstelle EEG sollen bestehende Messstellenbetriebsverträge durch das Inkrafttreten des MsbG also grundsätzlich unberührt bleiben. Hier können allerdings auch im Einzelfall Ausnahmen gelten.

Die Clearingstelle EEG empfiehlt den Beteiligten sogar grundsätzlich, Bestandsverträge erst einmal unverändert zu lassen, da die Bundesnetzagentur mit einer entsprechenden Festlegung nach § 47 Absatz 2 MsbG künftig die Überleitung von Bestandsverträgen an die neue Rechtslage vornehmen könne. Von dem Grundsatz, dass Bestandsverträge nicht angetastet werden sollen, macht die Clearingstelle jedoch zwei wichtige Ausnahmen: zum einen für den Fall, dass bislang die Messdienstleitung getrennt vom Messstellenbetrieb vorgenommen wurde und zum anderen für den Fall, dass bislang Abrechnungsentgelte erhoben wurden. Da das MsbG beides nicht mehr vorsieht, empfiehlt die Clearingstelle EEG insoweit eine Anpassung.

Sofern künftig ein Wechsel des Messstellenbetreibers vorgenommen werden soll, etwa weil der Anlagenbetreiber statt des Netzbetreibers einen wettbewerblichen Dritten beauftragen will, müssen hierbei die Regelungen des MsbG zum Wechsel des Messstellenbetreibers und zum Übergang des Messstellenbetriebs allerdings beachtet werden. Es ist zu erwarten, dass Netzbetreiber und wettbewerbliche Messdienstleister sich künftig hierauf einstellen werden. Dies gilt jedoch auch, wenn ein Anlagenbetreiber selbst den Messstellenbetrieb übernehmen möchte.

Was müssen Anlagenbetreiber beachten, die selbst den Betrieb ihrer Messstelle übernehmen möchten?

In diesem Zusammenhang erläutert die Clearingstelle EEG in ihrer Empfehlung auch, was genau es bedeutet, wenn ein Dritter oder der Anlagenbetreiber selbst den Messstellenbetrieb übernehmen soll oder will.

Unabhängig davon, ob der Messstellenbetrieb unverändert fortgeführt werden soll oder sich in der Zukunft ändert, muss der jeweilige Messstellenbetreiber sämtliche Anforderungen erfüllen, die das MsbG für einen einwandfreien Betrieb vorschreibt. Insofern sind auch keine Erleichterungen für Anlagenbetreiber vorgesehen. Möchte ein Anlagenbetreiber also selbst seinen Messstellenbetrieb fortführen oder diesen künftig übernehmen, ist er gut beraten, sich eingehend mit den entsprechenden Voraussetzungen und Anforderungen zu befassen, um entscheiden zu können, ob er diese Aufgabe selbst durchführen möchte.

So gehört in den Pflichtenkatalog etwa die Verwendung von mess- und eichrechtskonformen Messgeräten sowie die entsprechenden Wartungs- und Reparaturnachweise und die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Rahmen der Messwertaufbereitung. Jedoch gilt hier ab dem 1. Oktober 2017 bis zum 31. Dezember 2019 noch eine Übergangsfestlegung der Bundesnetzagentur, nach der bis dahin noch der Netzbetreiber für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung zuständig ist, wofür er auch kein Entgelt in Rechnung stellen darf. Insbesondere für manuell abgelesene Arbeitszähler werden insoweit auch keine überspannten Anforderungen gestellt. In solchen Fällen sei eine einzige Ablesung und Übermittlung des Messwertes pro Kalenderjahr regelmäßig genügend. Daher sei davon auszugehen, dass hier die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung dem Vorgang entspricht, den Anlagenbetreiber im Rahmen ihrer Datenübermittlungspflichten bei der Jahresmeldung nach dem EEG ohnehin vornehmen und dass insoweit auch keine weiteren Kenntnisse oder Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen.

Zudem muss der Messstellenbetreiber die form- und fristgerechte Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG gewährleisten. Hierbei sind die entsprechenden Festlegungen zum Datenaustausch und zu Datenformaten der Bundesnetzagentur zu beachten. Grundsätzlich kann jedoch auch die Datenkommunikation mit dem Netzbetreiber als Dienstleistung an einen Dritten ausgelagert werden, etwa an einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber. Wichtig ist für Anlagenbetreiber in diesem Zusammenhang noch, dass nach der ausdrücklichen Klarstellung der Clearingstelle EEG die „normale“ Meldepflicht für EEG-Anlagenbetreiber nach § 71 EEG 2014/2017 (Meldefrist bis zum 28. Februar für die Jahresendabrechnung des Vorjahres) nicht an etwaige Formatvorgaben des

MsbG geknüpft ist. Diese Meldung gilt also auch dann als ordnungsgemäß abgegeben, wenn hierbei die Formatvorgaben des MsbG nicht eingehalten wurden. Die Datenmeldung nach EEG ist dann nicht etwa unwirksam oder löst Sanktionen aus.

Welche Qualifikationsnachweise darf der Netzbetreiber verlangen?

Wettbewerbliche Messstellenbetreiber oder auch Anlagenbetreiber, die ihren Messstellenbetrieb selbst durchführen wollen, sind nach der Empfehlung der Clearingstelle EEG auch nicht verpflichtet, gegenüber dem Netzbetreiber bestimmte Qualifikationen nachzuweisen. Allerdings empfiehlt die Clearingstelle EEG ausdrücklich, zur Vermeidung von Streitigkeiten dem Netzbetreiber jedenfalls dann diesbezügliche Informationen zu übermitteln, wenn Personen oder Unternehmen den Messstellenbetrieb durchführen, die nicht gewerbsmäßig als Messstellenbetreiber auftreten. Der Netzbetreiber hat zwar in diesem Fall kein grundsätzliches Ablehnungsrecht. Jedoch kann der Netzbetreiber bei berechtigten Zweifeln an der Befähigung zum Messstellenbetrieb den Abschluss eines Messstellenvertrages verweigern oder einen bereits geschlossenen Messstellenvertrag ggf. kündigen. Verweigert der Netzbetreiber den Übergang des Messstellenbetriebes allerdings zu Unrecht, haftet er ggf. nach den gesetzlichen Vorgaben. Das gilt auch, wenn der Netzbetreiber den Messstellenvertrag kündigt, obwohl der einwandfreie Messstellenbetrieb nachweislich gewährleistet war.

Die Empfehlung 2017/27 – Zum Verhältnis von Smart Metern und Fernsteuereinrichtungen nach dem EEG

Kurz danach legte die Clearingstelle EEG den zweiten Teil ihrer Empfehlung zu Anwendungsfragen des MsbG nach (Az. 2017/27, abrufbar [hier](#)). In dieser Empfehlung befasste sich die Clearingstelle EEG insbesondere mit der Frage, ob und inwieweit intelligente Messsysteme bei EEG-Anlagen zu verbauen sind und welche Aufgaben künftig über das entsprechende Smart-Meter-Gateway zu erfüllen sind.

Smart-Meter-Pflicht auch ohne verfügbare interoperable Fernsteuertechnik für Direktvermarkter?

Insgesamt hat der Gesetzgeber nach der Auslegung der Clearingstelle EEG den Pflichteinbau von Smart Metern im MsbG parallel und unabhängig von den Vorgaben zur Fernsteuerung im EEG geregelt. Für die Ausstattung von Messstellen an EEG-Anlagen mit intelligenten Messsystemen (sogenannte Smart Meter) kommt es allein darauf an, ob die Voraussetzungen des MsbG hierfür vorliegen. Derzeit ist der „Startschuss“ für den sogenannten Smart-Meter-Rollout, also für eine

flächendeckende Einbauverpflichtung, noch nicht gefallen. Zunächst muss das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die Feststellung veröffentlichen, dass ausreichend zertifizierte Hersteller am Markt vorhanden sind und damit die technische Möglichkeit zur Ausstattung und zum Betrieb von Messstellen mit intelligenten Messsystemen gegeben ist.

Für die ab diesem Zeitpunkt nach dem MsbG bestehende Pflicht zum Einbau von Smart Metern soll es nach Ansicht der Clearingstelle bei EEG-Anlagen dann auch nicht darauf ankommen, ob bereits eine mit dem Smart-Meter-Gateway interoperable sichere Fernsteuerungstechnik verfügbar ist. In diesem Fall findet dann zwar schon die Messung über das intelligente Messsystem gemäß dem MsbG statt. Die Frage, ob und inwieweit jedoch ein Zugriff auf die Anlage für die ferngesteuerte Abregelung durch den Direktvermarkter oder den Netzbetreiber stattfindet, sei hiervon gänzlich unabhängig zu beurteilen.

Die gesetzlichen Regelungen für die Direktvermarktung geben insoweit vor, dass die Fernsteuerung der Anlage über ein dort verbautes intelligentes Messsystem erst dann vollzogen werden muss, wenn eine mit dem Smart-Meter-Gateway interoperable und sichere Fernsteuerungstechnik, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, gegen ein angemessenes Entgelt am Markt vorhanden ist (§ 20 Absatz 3 EEG 2017). Für bereits verbaute nicht interoperable Fernsteuereinrichtungen für den Direktvermarkter sieht die Regelung zudem grundsätzlich fünf Jahre Bestandsschutz vor. Es könnte also künftig dazu kommen, dass zwar nach dem MsbG ein intelligentes Messsystem zu verbauen ist und dennoch die bestehende Fernsteuertechnik weiter zu nutzen ist.

Hiermit hat die Clearingstelle EEG die in der Praxis teils intensiv diskutierte Frage bejaht, ob Anlagenbetreiber in der Direktvermarktung der Einbaupflicht intelligenter Messsysteme auch dann unterworfen sind, wenn noch keine interoperable sichere Fernsteuerungstechnik am Markt vorhanden ist. Die Fernsteuerung der Direktvermarkter kann bzw. muss dann also weiterhin über die vorhandene Technologie vorgenommen werden, welche dann ggf. dann bei einem Einbau eines Smart Meters erst einmal technisch und funktional vollständig getrennt weiter betrieben werden kann bzw. muss.

Jedoch betont die Clearingstelle EEG auch, dass es darauf ankommt, welche Einsatzbereiche des BSI jeweils für die Smart-Meter-Gateways definiert. So greift die Einbaupflicht stets ab demjenigen Zeitpunkt, für den das BSI auf seinen Internetseiten feststellt, dass hierfür mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen entsprechende intelligente Messsysteme einschließlich zertifizierten Steuerungsfunktionalitäten am Markt anbieten. So kann es durchaus sein, dass das BSI künftig je nach Anwendungsbereich besondere Anforderungen an den

jeweiligen Bereich für Smart-Meter-Gateways stellt und sich dann die Einbaupflichten je nach Anwendungsbereich differenziert gestalten. Gegebenenfalls könnte es auf diesem Wege doch noch zu einer „Synchronisierung“ der Entwicklung für die Mess- und Steuertechnologie kommen.

Und was gilt für das Einspeisemanagement des Netzbetreibers?

Für die Einspeisemanagementvorrichtungen des Netzbetreibers gilt wiederum eine andere Regelung: So ist im EEG (vgl. § 9 Absatz 7 EEG 2017) ausdrücklich geregelt, dass die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Abregelung durch den Netzbetreiber nicht über ein intelligentes Messsystem erfolgen muss. Insofern ist hier die Trennung der Messung über das intelligente Messsystem und die Fernsteuerung der Anlage durch den Netzbetreiber bereits vom Gesetz vorgegeben. Die Messung über Smart Meter und die Fernsteuerung des Netzbetreibers im Rahmen des Einspeisemanagements stehen also von vornherein getrennt nebeneinander.

Fazit

Die Clearingstelle EEG hat mit ihren beiden Empfehlungen einmal mehr eine praxisnahe Handreichung zu zahlreichen wichtigen Fragen der Messung an EEG-Anlagen veröffentlicht. Insbesondere für Anlagenbetreiber, die den Messstellenbetrieb in ihren Anlagen künftig selbst ausführen wollen, für wettbewerbliche Messstellenbetreiber sowie für Direktvermarkter führt die intensive Befassung der Clearingstelle EEG mit Messthemen im Allgemeinen und dem Messstellenbetriebsgesetz im Besonderen zu einem Mehr an Rechtssicherheit. Es wird immer wieder deutlich, dass das Thema der Messung in vielen Fällen und auf ganz unterschiedliche Weise Fragen aufwirft, die durch die zunehmende Digitalisierung der Energiewirtschaft natürlich noch vielfältiger werden. Das MsbG und seine Schnittstellen zum EEG haben dabei in der Praxis vielfach für Verunsicherung gesorgt. Zwar haben die beiden Empfehlungen der Clearingstelle EEG hier für erste Klarheit gesorgt – es werden zum Thema der Messung aber sicherlich nicht die letzten gewesen sein...

Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig & Dr. Steffen Herz

Neues von den Meldepflichten: Marktstammdatenregister löst Anlagenregister ab

Seit dem 1. Juli 2017 ist die Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – kurz MaStRV) in Kraft getreten. Das Marktstammdatenregister soll nach dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie künftig „das zentrale Register der Energiewirtschaft“ werden. Aber was soll das Marktstammdatenregister leisten und welche Konsequenzen und Verpflichtungen ergeben sich hieraus für Anlagen und Netzbetreiber sowie andere Marktakteure?

Eine erste Einführung

Das Marktstammdatenregister wird – nach einer Übergangsphase – für den Bereich der erneuerbaren Energien das PV-Meldeportal und auch das EEG-Anlagenregister ersetzen und ihre Funktion vollständig übernehmen.

Die im Marktstammdatenregister geregelten Pflichten gehen jedoch über die bisherigen Meldepflichten hinaus. In das neue Register sollen erstmals sämtliche Erzeugungsanlagen und Speichereinheiten des Strom- und Gasbereichs registriert werden. Auch sog. Projekte, deren Errichtung erst noch geplant ist, müssen unter bestimmten Voraussetzungen im Marktstammdatenregister registriert werden. Dies gilt etwa dann, wenn die Errichtung der geplanten Anlage einer Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz bedarf, zu einer Einrichtung zur Erzeugung von PV-Strom mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW gehört, oder Teil einer Biomasseanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW ist.

Auch für Bilanzkreisverantwortliche, Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Stromlieferanten und Transportkunden sollen nach der MaStRV verschiedene Registrierungspflichten gelten.

Betreibern von Bestandsanlagen, die bislang keine Registrierungspflichten erfüllen mussten, bleibt jedoch noch etwas Zeit sich auf die Neuregelungen einzustellen: Diese Anlagen müssen erst bis zum 30. Juni 2019 registriert worden sein.

Einheit oder Anlage, Akteur oder Anlagenbetreiber? Begriffe der MaStRV

Für die Umsetzung der Verordnung sind die Begriffe des EnWG anzuwenden. Die MaStRV enthält darüber hinaus in den Begriffsbestimmungen in § 2 eigene Definitionen der wichtigsten, in der Verordnung verwendete Begriffe.

Neu ist insbesondere der Begriff der „Einheit“: Da die Registerverordnung für verschiedene energiewirtschaftliche Zwecke verwendet werden soll, soll für die Anlagendefinition nicht der Begriff aus einem bestimmten Gesetz übernommen werden. Daher sollen die Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen auf der kleinsten Ebene als Einheiten erfasst werden.

In diesem Sinne ist eine (Stromerzeugungs-) Einheit jede technische Einrichtung, mittels derer elektrische Energie gewonnen werden kann. Dies ist bei Erzeugungseinheiten etwa der einzelne Generator oder die einzelne Gasquelle – bei Solaranlagen die einzelnen Module, welche aber summarisch, also gemeinsam, zu registrieren sind.

Neben dem Begriff der Einheit kennt die Verordnung aber auch den Begriff der EEG-Anlage. Denn einige der Daten beziehen sich nicht auf die einzelne Stromerzeugungseinheit, sondern auf die gesamte, gegebenenfalls aus mehreren Einheiten zusammengesetzte Anlage. So ist der Anlagenbegriff beispielsweise für Angaben zum Inbetriebnahmedatum nach dem EEG maßgeblich.

Gegenstand der Meldepflichten

Nicht nur der Adressatenkreis, sondern auch der Umfang der zu registrierenden Daten wird sich durch das Marktstammdatenregister im Vergleich zum Vorgänger, dem Anlagenregister, erhöhen.

Unter anderem sind Daten zu den jeweiligen Anlagenbetreibern, den Stromlieferanten sowie den Transportkunden und Stromnetzbetreibern zu machen. Für EEG-Anlagen und KWK-Anlagen müssen auch der Standort, die Kraftwerksnummer, das Inbetriebnahmedatum, die Bruttoleistung, die Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit und der verwendete Einsatzstoff, aber auch nähere Angaben zur Genehmigung genannt werden.

Registriert werden müssen überdies Änderungen von registrierten Daten, sowie die vorläufige und endgültige Stilllegung von Einheiten.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Meldepflichten ist von erheblicher Bedeutung.

Wird eine vorgeschriebene Registrierung nicht vorgenommen, werden Ansprüche auf Zahlungen von Marktprämien, Einspeisevergütungen und Flexibilitätsprämien nach dem EEG sowie Ansprüche auf Zuschlagzahlungen und sonstige finanzielle

Förderung nach dem KWKG nicht „fällig“. Mehr noch, gemäß § 52 Absatz 3 EEG 2017 verringert sich der Förderanspruch um 20 Prozent, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben. Nach § 21 MaStRV stellt es auch eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn die Registrierung nicht richtig vorgenommen wurde.

Wann muss gemeldet werden?

Die registrierungspflichtige Genehmigung eines Projekts, oder die Inbetriebnahme, Änderung oder Stilllegung einer Anlage (Einheit) muss spätestens innerhalb eines Monats ab dem meldepflichtigen Ereignis an das Register gemeldet werden.

Allerdings müssen nicht alle Daten „sofort“ seit Inkrafttreten der Verordnung gemeldet werden. So gilt die Registrierung von neuen Marktakteuren und neuen Einheiten noch bis zum 1. Januar 2018 als rechtzeitig vorgenommen. Dies gilt jedoch nicht für EEG-Anlagen, die bereits nach der Anlagenregisterverordnung registriert werden mussten.

Für die Registrierung von Bestandsanlagen, die bislang noch nicht von Registrierungspflichten betroffen waren, bleibt noch etwas mehr Zeit. Für diese Anlagen gilt eine Registrierung noch als rechtzeitig, sofern diese innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung, also bis zum 30. Juni 2019, vorgenommen worden ist.

Netzbetreiber müssen über die jeweiligen Registrierungspflichten in ihrem Netzbereich schriftlich – im Rahmen der Jahresendabrechnung – informieren.

Eröffnung des Marktstammdatenregisters verspätet sich

Ursprünglich war geplant, das Marktstammdatenregister zeitgleich mit Inkrafttreten der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) am 1. Juli 2017 in Betrieb zu nehmen.

Wie nunmehr die Bundesnetzagentur auf ihrer Website mitteilt, befindet sich das Marktstammdatenregister noch immer im Aufbau, die Arbeiten am Webportal des Registers konnten nicht rechtzeitig zum 1. Juli 2017 abgeschlossen werden. Zurzeit können nur Netzbetreiber ihr Unternehmen im Register registrieren. Für alle anderen Marktakteure soll die Nutzung voraussichtlich ab Herbst dieses Jahr möglich sein, so die Bundesnetzagentur.

Die Meldepflichten nach der MaStRV sind nach Ansicht der Bundesnetzagentur nunmehr folgendermaßen zu erfüllen:

- EEG-Anlagen und deren meldepflichtigen Genehmigungen werden wie bisher über das Anlagenregister und das PV-Meldeportal erfasst. Dafür gilt die neue Monatsfrist ab Inbetriebnahme oder ab Erteilung der Genehmigung und nicht die bisher geltende dreiwöchige Frist.
- Daten, die nach der MaStRV eingetragen werden müssen, aber nicht eingetragen werden können, müssen nachgetragen werden, wenn das Webportal dies ermöglicht.
- Für die Registrierung von KWK-Anlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 1. Juli 2017 hat die Bundesnetzagentur einen Link auf ihrer Website bereitgestellt, unter dem ein aktuelles Meldeformular für die Registrierung heruntergeladen werden kann. Dort finden Anlagenbetreiber auch weitere Informationen, wie die Meldung vorzunehmen ist.
- Sonstige Registrierungen von Marktakteuren und Behörden sind erst mit Start des Webportals des Marktstammdatenregisters möglich. Sämtliche Meldungen nach der MaStRV müssen nach der Inbetriebnahme des Webportals nachgeholt werden.

Ausdrücklich hat die Bundesnetzagentur klargestellt, dass keine Bußgeldverfahren für Verzögerungen eingeleitet werden, die sich aus der verspäteten Verfügbarkeit des Webportals ergeben.

Ansprechpartner: Julia Rawe und Burkhard Hoffmann

SOLARENERGIE

Mieterstromgesetz beschlossen – Förderung für Mieterstromprojekte kommt

Kurz vor der Sommerpause, am 29. Juni 2017, hat der Bundestag das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare Energien Gesetzes (kurz: das Mieterstromgesetz) verabschiedet. Der Bundesrat hat das Mieterstromgesetz am 7. Juli 2017 passieren lassen. Im Hinblick auf den namensgebenden Zweck des Gesetzes, die Umsetzung der Förderung von Mieterstromprojekten im EEG, entspricht das nunmehr verabschiedete Gesetz im Wesentlichen dem bereits im März 2017 vorgelegten Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums (vgl. hierzu unsere Meldung vom [29. März 2017](#)). Allerdings ist das Gesetz in einigen Punkten, etwa im Hinblick auf die Umsetzung von Quartierslösungen und die Höhe des Zuschlages, noch einmal konkretisiert worden.

Wie funktioniert der Mieterstromzuschlag?

Bezüglich der Eckpunkte der Mieterstromförderung ist es letztlich bei dem geblieben, was das Bundeswirtschaftsministerium schon in seinem ersten Gesetzesentwurf im März 2017 vorgeschlagen hatte. Der Mieterstromzuschlag wird neben der Einspeisevergütung und der Marktprämie als weiteres Förderinstrument in das EEG aufgenommen. Ausgezahlt wird der Mieterstromzuschlag für Strom aus Solaranlagen auf Wohngebäuden mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW, der ohne Nutzung des Netzes der öffentlichen Versorgung im selben Gebäude oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang an Letztverbraucher geliefert wird. Die Förderung wird dabei auf Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 500 MW je Kalenderjahr gedeckelt. Wer zu spät kommt, kann einen Anspruch erst wieder im nächsten Jahr geltend machen.

Höhe des Mieterstromzuschlags

Der Gesetzgeber hat im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung nunmehr noch einmal klargestellt, dass die Höhe des Mieterstromzuschlags sich nach folgender Formel berechnet:

Mieterstromzuschlag = Anzulegender Wert – 8,5 ct/kWh – 0,4 ct/kWh.

Hintergrund ist, dass die in den Anzulegenden Wert eingepreisten Vermarktungskosten für die Direktvermarktung in Höhe von 0,4 ct/kWh in

außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung abgewickelten Mieterstrommodellen von vornherein nicht anfallen. Die spezifischen Vermarktungskosten für Mieterstrom sind vielmehr wohl bei der Ermittlung des Abschlags in Höhe von 8,5 Ct/kWh bereits zugunsten der Mieterstromanbieter berücksichtigt worden.

Darüber, ob diese Kalkulationen die mit der Umsetzung eines Mieterstrommodells einhergehenden Kosten zutreffend spiegeln, kann man sicherlich trefflich streiten. Im Ergebnis steht nun jedenfalls, dass der Mieterstromzuschlag bis 10 kWp 3,7 ct/kWh beträgt, bis 40 kWp 3,37 ct/kWh und bis 100 kWp 2,11 ct/kWh (Stand: 1. Juli 2017). Da auch hier die allgemeinen Degressionsregelungen gelten, wird sich die absolute Höhe des Mieterstromzuschlags mit der allgemeinen Vergütungsdegression für Solaranlagen künftig allerdings reduzieren oder erhöhen. Maßstab ist immer der im Zeitpunkt der Inbetriebnahmedatum der jeweiligen Solaranlage geltende Fördersatz.

Quartierslösungen werden möglich

Eine entscheidende Verbesserung für Mieterstromanbieter ist die vom Bundestag beschlossene Ausweitung des Anwendungsbereiches. So war im ersten Gesetzesentwurf noch vorgesehen gewesen, dass ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag nur für den Strom besteht, der im selben Wohngebäude verbraucht wird, auf dem auch die Solaranlage installiert ist.

Dieser enge Anwendungsbereich wurde nun dahingehend ausgeweitet, dass der Strom auch in anderen Wohngebäuden oder Nebenanlagen verbraucht werden kann, sofern sich diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Wohngebäude befinden, auf dem die Solaranlage installiert ist. Voraussetzung bleibt allerdings, dass der Strom nicht vorher durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird.

Möglich werden so Quartierslösungen, bei denen mehrere Wohngebäude zentral aus einer Solaranlage versorgt werden oder aber sich verschiedene Solaranlagen auf mehreren Wohngebäuden befinden und gemeinsam ein gesamtes Quartier versorgen. Weiterhin eröffnet die Ausweitung des Anwendungsbereiches mehr Flexibilität für die Umsetzung zusätzlicher Versorgungsleistungen, wie beispielsweise den Anschluss von Ladesäulen an ein Mieterstromkonzept und das damit verbundene Anbieten von E-Mobility-Lösungen.

Was ist eigentlich ein Wohngebäude?

Weiterhin ist konkretisiert worden, was genau eigentlich unter einem Wohngebäude zu verstehen ist, das für die Umsetzung eines Mieterstromprojekts in Betracht kommt. Als Wohngebäude gilt demnach jedes Gebäude, bei dem mindestens 40 % der Fläche zu Wohnzwecken genutzt wird.

Entscheidend ist insofern zum einen, dass die Solaranlage sich auf einem Wohngebäude in diesem Sinne befindet. Aber auch aus einer solchen Solaranlage auf einem Wohngebäude belieferte weitere Wohngebäude müssen das 40%-Kriterium erfüllen. Keine konkrete Definition enthält das Gesetz im Hinblick auf die ebenfalls zulässige Versorgung von Nebenanlagen. Es wird sich dabei aber wohl um Nebenanlagen handeln müssen, die im weiteren Sinn auch dem Wohnzweck des Quartiers dienen wie z.B. Garagen.

Nicht ausreichend wäre es hingegen, wenn die Solaranlage selbst auf einem Nebengebäude errichtet wird und der Strom im Wohngebäude lediglich verbraucht wird.

Geht Mieterstrom auch mit Speichern?

Grundsätzlich kann ein Mieterstromprojekt auch mit Speichern kombiniert werden. Allerdings trifft das Gesetz hier die Regelung, dass der Mieterstromzuschlag nicht schon bei der Einspeicherung des Stromes geltend gemacht werden kann.

Unklarheiten bleiben im Hinblick auf den Förderanspruch auch nach der Endfassung des Gesetzes dann, wenn der Mieter selbst den Speicher betreibt und wenn der Speicher gemischt bzw. bivalent genutzt wird, also zusätzlich zur Optimierung der Vor-Ort-Versorgung auch netzgebunden betrieben wird, z.B. zur Erbringung von Regelenergie (Schwammspeicher).

Gestaltung von Mieterstromverträgen

Auch die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben bei der Gestaltung von Mieterstromverträgen wurden noch einmal angepasst.

Anders als noch nach dem ersten Entwurf, wo dies zumindest noch eingeschränkt zulässig war, soll es nicht mehr zulässig sein, den Stromliefervertrag an den Mietvertrag zu koppeln. Eine Ausnahme gilt nur für Wohnräume, die zur Nutzung lediglich für den vorübergehenden Verbrauch vermietet sind und für Alters- und Pflegeheime, Studenten- und Lehrlingsheime.

Weiterhin ist es dabei geblieben, dass die initiale Laufzeit des Mieterstromvertrages maximal ein Jahr betragen darf.

Zuletzt wurden die gesetzlichen Vorgaben zur Preisgestaltung noch einmal dahingehend verschärft, dass der Mieterstromtarif statt 95 % sogar nur 90 % des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs betragen darf. Immerhin wurden hier die bürokratischen Anforderungen dadurch etwas entschärft, dass vom Mieterstromanbieter nicht mehr verlangt wird, in jeder Jahresendabrechnung eine entsprechende Vergleichsberechnung vorzunehmen.

Insgesamt ist bezüglich der Vorgaben für die Vertragsgestaltung aber zu berücksichtigen, dass ein Verstoß gegen diese zwar zur Unwirksamkeit des entsprechenden Mieterstromvertrages oder zu einer Herabsetzung des Strompreises führen kann, dies aber ohne Einfluss auf die Förderung nach dem EEG ist.

Und wann geht es los?

Den Mieterstromzuschlag sollen grundsätzlich Betreiber von Solaranlagen geltend machen können, die nach Inkrafttreten des Mieterstromgesetzes in Betrieb gegangen sind. In Kraft tritt das Mieterstromgesetz am Tag nach der bislang noch nicht erfolgten Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

Die Auszahlung der Förderung ist vom Gesetzgeber unter den Vorbehalt gestellt worden, dass die Regelungen von der Europäischen Kommission unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten auch genehmigt werden.

Fazit und Bewertung

Es ist im Ergebnis erfreulich, dass die Förderung von Mieterstromprojekten noch in dieser Legislaturperiode Wirklichkeit geworden ist.

In einigen Punkten bleibt das Mieterstromgesetz allerdings hinter den Möglichkeiten zurück. Insbesondere die 100-kW-Schwelle und die (Preis-)vorgaben für Mieterstromverträge dürften ein gewisses Hindernis darstellen. Auch wären weitere Änderungen an bestehenden Regelungen wünschenswert gewesen. Dies betrifft zum einen die energierechtlichen Pflichten, die das Energiewirtschaftsgesetz für Energieversorgungsunternehmen, und hierzu zählen auch Mieterstromanbieter, vorsieht. Diese stellen in der Praxis gerade für kleine Anbieter eine große Herausforderung dar. Nicht umgesetzt wurde zudem eine der zentralen Forderungen der Branche, dass sichergestellt sein muss, dass Akteure aus der Wohnungswirtschaft ihre steuerrechtlichen Privilegien, etwa die sogenannte

erweiterte Gewerbesteuerkürzung, im Fall der Umsetzung von Mieterstrommodellen nicht verlieren.

Insgesamt bleibt aber festzuhalten, dass das Mieterstromgesetz einen ersten Schritt in die richtige Richtung darstellt und seinen Beitrag dazu leisten wird, die Energiewende auch in den urbanen Räumen voranzubringen.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz & Dr. Florian Valentin

Licht und Schatten für Freiflächenanlagen (1): Freiflächenanlagen und der Bebauungsplan

Der Gesetzgeber hat das sogenannte Mieterstromgesetz zum Anlass genommen, (wieder einmal) ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zum EEG nachträglich zu korrigieren. Bzw., genauer: klarzustellen, was der Gesetzgeber eigentlich schon immer gemeint hat, was aber aus den bisherigen Regelungen nicht hinreichend eindeutig hervorging und vom BGH dann anders entschieden worden ist. Diesmal geht es um die Frage, in welcher Reihenfolge die bauplanungsrechtlichen Verfahrensschritte und die EEG-rechtliche Inbetriebnahme zu erfolgen haben, damit ein Förderanspruch besteht. Und diese nächste Runde „Gesetzgeber vs. BGH vs. Clearingstelle“ geht zu Gunsten der Anlagenbetreiber aus...

Das BGH-Urteil vom 18. Januar 2017

So hatte der BGH am 18. Januar 2017 entschieden (Az. VIII ZR 278/15, Urteil [hier](#) abrufbar), dass für Freiflächenanlagen kein Förderanspruch nach dem EEG 2012 besteht, wenn die Inbetriebnahme nach dem Aufstellungs-, aber vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erfolgte. Dies galt selbstverständlich nur für solche Flächenkategorien, für die das Gesetz die Errichtung der Anlage im Geltungsbereich eines beschlossenen Bebauungsplans vorsieht. In dem Urteil verwarf der BGH auch ausdrücklich die von der Clearingstelle EEG entwickelte Spruchpraxis (vgl. Clearingstelle EEG, Voten vom 5. Oktober 2011, Az. 2011/9 sowie vom 3. Dezember 2013, Az. 2013/50, abrufbar [hier](#) und [hier](#)), wonach in diesen Fällen die Vergütungsregeln ab dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes entsprechend anzuwenden seien.

Die Folgen des BGH-Urteils

Mit diesem Urteil hatte der BGH in der Solarbranche einmal mehr für erhebliche Aufregung gesorgt. Denn in der Praxis war es unter Geltung des EEG 2004, 2009 und 2012 gerade vor dem Hintergrund der Clearingstellen-Auslegung eine weithin übliche Praxis, dass Solarparks bereits auf Grundlage eines Aufstellungsbeschlusses und einer Baugenehmigung nach § 33 BauGB in Betrieb genommen wurden. Für diese Solarparks stand nach dem Urteil des BGH im Raum, dass sie insgesamt, vollständig und dauerhaft ihren Vergütungsanspruch verlieren und auch bereits ausgezahlte Vergütungen zurückzahlen sollten. Mit anderen Worten: das Urteil des BGH hätte für zahlreiche Solarparks die Insolvenz bedeutet.

Die Gesetzesänderung

Da dies wiederum vom Gesetzgeber wohl so nicht gewollt war, wurde auf den „letzten Metern“ ins Mieterstromgesetz noch eine Klarstellung aufgenommen, die die von der Clearingstelle EEG entwickelte Analogie gewissermaßen „legalisiert“ – und zwar für alle Bestandsanlagen. So soll gemäß des mit dem Mieterstromgesetz eingefügten neuen § 100 Absatz 8 i.V.m. § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2017 der Vergütungsanspruch für (Bestands-)Freiflächenanlagen auch dann bestehen, wenn diese vor dem Satzungsbeschluss über den jeweiligen Bebauungsplan, aber unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen, die das EEG für die jeweilige Fläche vorsieht, und der Voraussetzungen des § 33 BauGB, errichtet worden sind. Ab dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses kann der Anlagenbetreiber in einem solchen Fall also – wie zuvor nach der Clearingstellen-Analogie – seinen Zahlungsanspruch geltend machen. Allerdings wird der Zeitraum zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Satzungsbeschluss dann vom Gesamtförderzeitraum von 20 Jahren abgezogen.

Die Folgen der Gesetzesänderung

Die Neuregelung bringt für viele Bestandsanlagen zumindest für die Zukunft Rechtssicherheit. Jedoch gilt die Regelung erst mit Inkrafttreten des Mieterstromgesetzes – bis dahin bleibt es bei der bisherigen Rechtslage und damit auch dem BGH-Urteil. Sofern hiernach kein Zahlungsanspruch besteht, lebt dieser dann also erst mit dem Inkrafttreten der Neuregelung auf. Doch Achtung: Bei etwaigen Rückzahlungsforderungen des Netzbetreibers für die Vergangenheit sollten Anlagenbetreiber stets genau prüfen, ob und inwieweit sie sich hiergegen mit der Einrede der Verjährung oder der Einrede der Übereinstimmung mit den Clearingstellen-Voten (§ 57 Absatz 5 EEG 2017) zur Wehr setzen können.

Sofern Anlagenbetreiber von dem BGH-Urteil betroffen sind, können sie zudem für verbleibende Rückforderungszeiträume zwei weitere Rettungsanker prüfen: zum ersten bleibt es natürlich dabei, dass eine Förderung auf „sonstigen baulichen Anlagen“ auch ohne entsprechenden Bebauungsplan möglich ist. Je nach Einzelfall können dies etwa auch geschotterte, aufgeschüttete oder sonst baulich befestigte Flächen sein. Zum zweiten könnte im Einzelfall argumentiert werden, dass das zum EEG 2012 ergangene BGH-Urteil nicht auf Anlagen anwendbar ist, die unter der Geltung des EEG 2009 oder 2004 in Betrieb genommen worden sind.

Fazit

Die Gesetzesänderung bringt also insgesamt für die Anlagenbetreiber eine erfreuliche Klarstellung mit sich, lässt jedoch im Einzelfall auch künftig noch Raum für Rechtsunsicherheit. Es bleibt abzuwarten, wie die Netzbetreiber die Neuregelung konkret anwenden werden und in welchem Umfang Rückforderungsansprüche für in der Vergangenheit geleistete Förderung geltend gemacht werden. In jedem Fall sollte ein mit Rückforderungsansprüchen konfrontierter Anlagenbetreiber aber prüfen, in welchem Umfang diese tatsächlich auch berechtigt sind.

Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig und Dr. Steffen Herz

Licht und Schatten für Freiflächenanlagen (2): Zusammenfassung mehrerer Anlagen

Neben der erfreulichen Klarstellung im Hinblick auf die erforderliche Abfolge von bauplanungsrechtlichem Verfahren und der EEG-rechtlichen Inbetriebnahme (sehen Sie hierzu unsere Meldung [hier](#)) enthält das Mieterstromgesetz noch eine weitere Änderung, die für viele Freiflächenanlagenprojekte die Rechtsunsicherheit künftig eher erhöhen dürfte:

Die Sache mit der Anlagenzusammenfassung...

Diese Änderung betrifft die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung im Rahmen der Ausschreibungen. Insofern gilt für Solaranlagen eine Bagatellgrenze von 750 kW installierter Leistung, bis zu der sie nicht an der Ausschreibung teilnehmen müssen. Und hierfür wiederum ist entscheidend, ob und inwiefern mehrere PV-

Module, die jeweils als einzelne Anlage gelten, nach den Regelungen des EEG zu einer „fiktiven“ Gesamt-Anlage zusammenzufassen sind.

Die Anlagenzusammenfassung nach geltender Rechtslage

Für die Frage, ob eine solche Gesamt-Anlage die Bagatell-Grenze von 750 kW überschreitet und daher an der Ausschreibung teilnehmen muss, kommt es nach der geltenden Rechtslage allein auf die Kriterien des § 24 Absatz 1 EEG 2017 an. Hiernach sind mehrere Anlagen für die Frage, ob sie die Bagatellgrenze für die Ausschreibung überschreiten, dann zusammenzufassen,

- wenn sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, dem selben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und
- wenn sie innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Die Ausschreibungspflicht greift dabei nur für die zuletzt in Betrieb gesetzten Anlagenteile. Eine bereits bestehende 750-kW-Anlage wird also nicht etwa dadurch in die Ausschreibungspflicht „mitgerissen“, dass später weitere Anlagen hinzugebaut werden.

Nach dieser Regelung war für Ermittlung der Ausschreibungspflicht also bislang entscheidend, ob in den 12 Monaten vor Inbetriebnahme in unmittelbarer räumlicher Nähe bereits eine andere Anlage in Betrieb genommen worden war. Allerdings stellten sich schon hier einige spezielle Anwendungsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen (sehen Sie hierzu etwa unseren Beitrag in unserem [Sondernewsletter zum EEG 2017](#), siehe dort Seite 17 f.).

Die Gesetzesänderung

Nunmehr hat der Gesetzgeber im Zuge des sogenannten Mieterstromgesetzes das EEG jedoch dahingehend geändert, dass für die Frage nach einer Anlagenzusammenfassung für die 750 kW-Grenze zusätzlich auch die Sonderregelung für Freiflächenanlagen in § 24 Absatz 2 EEG 2017 zur Anwendung kommt, die bislang nur für die 10-MW-Grenze bei der Förderung galt. Hiernach erfolgt eine Zusammenfassung schon dann, wenn die Anlagen

- innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet worden sind und

- innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten
- in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage,

in Betrieb genommen worden sind.

Die Folgen für die Praxis

Die Anwendbarkeit dieser Regelung auch für die Anlagenzusammenfassung im Rahmen der Bagatellgrenze für Ausschreibungen zieht eine Reihe von Auslegungsfragen und insbesondere auch erhebliche Risiken für die Praxis nach sich, insbesondere wenn in einer Gemeinde innerhalb des 2-km-Radius mehrere unterschiedlich große Freiflächenanlagen gleichzeitig projektiert werden. Denn die Neuregelung sieht hier letztlich ein strenges „Windhundprinzip“ vor: Wer zuerst kommt (bzw. in Betrieb nimmt), mahlt zuerst. Mehr noch, der glückliche Erste kann je nach Situation vor Ort sogar den gemeindlichen 2-km-Radius um seine Anlage für nachfolgende Inbetriebnahmen von Bagatell-Anlagen de facto „sperren“, wenn seine Anlage die 750-kW-Grenze annähernd ausschöpft. Denn egal, wie groß bzw. klein die im Folgenden in Betrieb genommenen Anlagen sind, wären sie stets mit der ersten in Betrieb genommenen Anlage zusammenzufassen. Sofern diese „fiktive Gesamtanlage“ insgesamt die 750-kW-Grenze überschreitet, könnte die neue Anlage dann – ohne Zuschlag aus einer Ausschreibungsrunde – aber nicht mehr förderfähig in Betrieb genommen werden. Erst nach Ablauf des 24-Monats-Zeitraums gilt dann wieder: neues Spiel, neues Glück.

Unser Fazit

Wie man es dreht und wendet: Die eigentlich für die 10-MW-Fördergrenze konzipierte Zusammenfassungsverordnung nach § 24 Absatz 2 EEG 2017 passt nicht recht zu der Bagatellgrenze für die Ausschreibungen und wird absehbar in der Praxis zu einer Vielzahl von Anwendungsfragen führen. Eine kleine zeitliche Erleichterung sieht die Gesetzesänderung allerdings insoweit vor, als dass die neue Zusammenfassungsverordnung erst für Anlagen gilt, die ab dem 1. Juli 2018 in Betrieb genommen werden. Bis dahin verbleibt es für die Anlagenzusammenfassung allein bei der Regelung des § 24 Absatz 1 EEG 2017.

Im Ergebnis bleibt es aber dabei: Vielfach dürfte es in Zukunft auf die richtige Reihenfolge der Inbetriebnahme verschiedener Solaranlagen ankommen, wenn zumindest für einen Teil der jeweiligen Anlage eine reguläre Förderung ohne vorherige Teilnahme an einer Ausschreibung in Anspruch genommen werden soll. Auch die Abgrenzung zwischen Freiflächen und sonstigen baulichen Anlagen

könnte künftig über den „Umweg“ der Zusammenfassungsverordnungen wieder eine größere Rolle als bislang spielen.

Anlagenbetreiber tun in jedem Fall gut daran, im Rahmen der Planung und Realisierung von Freiflächenanlagen die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung stets gut im Blick zu behalten. Denn wenn eine Anlage erst einmal in Betrieb genommen wurde und sich dann herausstellt, dass sie aufgrund einer Anlagenzusammenfassung eigentlich die Pflicht zu einer Ausschreibungsteilnahme bestanden hätte, ist eine nachträgliche Teilnahme an einer Ausschreibung nicht mehr möglich. Die Anlage hat dann dauerhaft keinen Förderanspruch – und dies gilt es natürlich zu vermeiden!

Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig und Dr. Steffen Herz

Ein, Zwei oder Drei...? – Neues Votum der Clearingstelle EEG zur Zusammenfassung von PV-Anlagen

In einem jüngst veröffentlichten Votum (Az. 2015/45, abrufbar [hier](#)) beschäftigt sich die Clearingstelle EEG einmal mehr mit den Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Anlagenzusammenfassung nach dem EEG. Dabei ist besonders spannend, dass die Clearingstelle EEG sich in dem Votum auch intensiv mit dem vom Bundesgerichtshof (BGH) entwickelten Begriff des "Solarkraftwerks" (sehen Sie hierzu unsere [Meldung vom 1. Dezember 2015](#)) auseinandersetzt. Auch die Frage nach einer „Kettenverklammerung“ mehrerer einzelner PV-Anlagen wird in dem Votum behandelt.

Zum Sachverhalt

Dem Votum lag ein Streit zwischen Anlagen- und Netzbetreiber darüber zugrunde, ob die zwei PV-Anlagen des Anlagenbetreibers mit der PV-Anlage eines Dritten für die Ermittlung der installierten Leistung zu einer Anlage im Sinne des § 6 Absatz 3 EEG 2012 zusammenzufassen sind. Wäre dies der Fall, so hätten die Anlagen insgesamt den Leistungsschwellenwert überschritten, nach dem die besonderen technischen Anforderungen des § 6 Absatz 1 EEG 2012 gelten. Hiernach sind Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit ferngesteuert die Einspeisung reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. Da ein Verstoß gegen diese Pflicht im EEG hart sanktioniert wird (Wegfall bzw.

weitgehende Reduzierung der EEG-Förderung), kann die Frage nach der Anlagenzusammenfassung in der Praxis also erhebliche Auswirkungen haben.

In dem Votum zu Grunde liegenden Fall sind zwei PV-Anlagen (39,76 kWp und 59,62 kWp installierte Leistung) des betroffenen Anlagenbetreibers auf dem Dach eines Gebäudes installiert, das sich über zwei Grundstücke erstreckt. Die beiden Anlagen befinden sich also auf zwei verschiedenen Grundstücken im grundbuchrechtlichen Sinne, obwohl sie auf demselben Gebäude liegen. Auf demselben Grundstück wie ein Teil dieser PV-Installation befindet sich wiederum auf dem Dach eines anderen dortigen Gebäudes die Anlage eines Dritten mit insgesamt 6,4 kWp. Das Gebäude, auf dem die PV-Anlage des Dritten angebracht ist, weist aber keinerlei bauliche Verbindung zu dem Gebäude auf, auf dem die Anlage des Anlagenbetreibers angebracht ist. Alle Anlagen wurden im Jahr 2010 in Betrieb genommen.

Die Entscheidung der Clearingstelle EEG

Die Clearingstelle EEG hat nun den Streit dahingehend entschieden, dass die beiden PV-Anlagen des Anlagenbetreibers und die PV-Anlage des Dritten nicht als eine Anlage mit einer installierten Gesamtleistung von über 100 kWp zusammenzufassen sind. Daher gelten in diesem Fall auch die besonderen technischen Voraussetzungen für Anlagen über diesem Leistungsschwellenwert nicht.

Dies gelte sowohl nach dem vom BGH entwickelten Begriff des „Solarkraftwerks“ (vgl. BGH, Urteil vom 4. November 2015 – VIII RZ 244/14, abrufbar [hier](#)) für den Zeitraum vom 5. November 2015 bis zum 31. Dezember 2015 wie auch nach dem „Modul-Anlagenbegriff“ des EEG 2017 in dem Zeitraum von der Inbetriebnahme bis zum 4. November 2015 sowie ab dem 1. Januar 2016.

Anlagenzusammenfassung nach dem BGH-Anlagenbegriff („Solarkraftwerk“)

Nach Anwendung des BGH-Urteils kommt die Clearingstelle EEG zu dem Ergebnis, dass es sich bei den beiden PV-Anlagen des Anlagenbetreibers zwar um ein einziges „Solarkraftwerk“ handelt. Dieses sei aber nicht mit der PV-Anlage des Dritten zusammenzufassen.

Unter dem Begriff des „Solarkraftwerks“ ist nach dem BGH die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen. Danach ist entscheidend, nach welchem Gesamtkonzept die einzelnen Einrichtungen jeweils zusammenwirken sollen ([wir](#)

[berichtet](#)). Nach diesen Kriterien sei in der Gesamtbetrachtung von zwei Solarkraftwerken auszugehen: eines wird von dem Anlagenbetreiber in dem Votumsverfahren betrieben und eines von dem benachbarten Dritten.

Eine Zusammenfassung dieser beiden Anlagen verneinte die Clearingstelle EEG jedoch, da sie sich nicht (vollständig) auf demselben Grundstück befinden. So müsse die jeweilige Anlage für eine Zusammenfassung nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2012 in ihrer Gesamtheit auf demselben Grundstück wie die weitere betrachtete Anlage errichtet sein. Andernfalls sei die Zusammenfassung lediglich nach der Auffangregelung („sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“) zu prüfen, was die Clearingstelle EEG ebenfalls verneinte. Ausschlaggebend waren aus Sicht der Clearingstelle EEG insofern insbesondere die Errichtung auf verschiedenen alleinstehenden Gebäuden, die teils auf verschiedenen Grundstücken liegen (10 Meter Abstand zwischen den Gebäuden) und die Benutzung durch unterschiedliche Betreiber sowie die Installation auf zwei verschiedenen Dachflächen mit separaten Unterkonstruktionen.

Für Neuanlagen ist dabei zusätzlich zu berücksichtigen, dass bereits seit dem EEG 2014 eine Zusammenfassung allein nach dieser „Auffangregelung“ ohnehin nicht mehr in Betracht kommt. Denn in § 9 Absatz 3 EEG 2014/2017 wird nur noch dasselbe Grundstück oder Gebäude genannt. Eine Zusammenfassung aufgrund der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ sieht § 9 Absatz 3 EEG 2014/2017 dagegen nicht mehr vor. Dann käme es nach Auslegung der Clearingstelle EEG also allein darauf an, dass beide zusammenzufassenden Anlagen jeweils vollständig auf demselben Grundstück oder Gebäude errichtet sind.

Anlagenzusammenfassung nach dem „Modul-Anlagenbegriff“

Im zweiten Teil des Votums beschäftigt sich die Clearingstelle EEG dann mit der Frage, ob unter Anwendung des „Modul-Anlagenbegriffs“ des EEG 2017 eine Zusammenfassung einzelner oder aller PV-Anlagen vorzunehmen ist. Interessant ist dabei, dass die Clearingstelle EEG letztlich zu annähernd denselben Ergebnissen kommt, wie nach dem BGH-Anlagenbegriff: So bestehen die PV-Anlagen des Anlagenbetreibers hiernach aus zahlreichen Einzelanlagen (jedes Modul = eine Anlage). Diese sind nach Ansicht der Clearingstelle EEG aber leistungsseitig zusammenzufassen, weil sie sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden und auf demselben Gebäude innerhalb von zwölf Kalendermonaten errichtet worden sind. Gleichzeitig sei die zweite PV-Anlage des Anlagenbetreibers mit der Anlage des benachbarten Dritten zusammenzufassen, weil diese Module wiederum auf demselben Grundstück belegen sind.

Bemerkenswert ist dabei allerdings, dass die Clearingstelle EEG sodann eine Verklammerung zu einer „fiktiven Gesamtanlage“ ablehnt. Dies begründet die Clearingstelle EEG damit, dass nach dem Wortlaut nur diejenigen Anlagen (Module) als eine Anlage gelten, die jeweils für sich genommen die jeweiligen Kriterien für eine Anlagenzusammenfassung erfüllen. Hierbei komme es eben auf die jeweilige Einzelanlage an und nicht auf die bereits zusammengefassten fiktiven Gesamtanlagen. Einer „Kettenzusammenfassung“ von Modulen, die für sich betrachtet eigentlich nicht zusammenzufassen wären, erteilt die Clearingstelle also eine Absage. Eine Zusammenfassung ist dann ausgeschlossen, selbst wenn die Module jeweils Teil einer fiktiven Gesamtanlage sind, die wiederum mit einer anderen fiktiven Gesamtanlage zusammenzufassen wäre.

Fazit

Dem Votum der Clearingstelle EEG lag sicherlich ein spezieller Fall zu Grunde. Lesenswert ist es jedoch allemal, weil die Clearingstelle EEG sich einmal mehr sehr ausgiebig mit den Folgen des Solarkraftwerk-Urteil des BGH befasst und die Voraussetzungen einer Anlagenzusammenfassung in speziellen räumlichen Situationen näher ausbuchstabiert. Insbesondere die Ausführungen zur Kettenzusammenfassung und zu grundstücksübergreifenden Anlagen können dabei sicherlich auch in anderen Fällen zu mehr Rechtssicherheit beitragen.

Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig & Julia Rawe

Letztes Wort des BGH ist gefallen: Keine Vergütung bei versäumter BNetzA-Meldung!

Nun ist es „offiziell“: der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seinem Urteil vom 5. Juli 2017 (Az. VIII ZR 147/16) offenbar bestätigt, dass Betreiber von Solaranlagen keinerlei Förder- oder Erstattungsanspruch zusteht, wenn sie ihre Anlage nicht bei der Bundesnetzagentur angemeldet haben. Das Urteil selbst und seine Begründung sind bislang noch nicht veröffentlicht. Jedoch lässt die ausführliche Pressemitteilung des BGH (abrufbar [hier](#)) bereits die wesentlichen Leitlinien des Urteils erkennen. Im folgenden Beitrag fassen wir diese für Sie zusammen und stellen die Konsequenzen für betroffene Anlagenbetreiber dar. Einmal mehr zeigt sich: Ein kleiner Formfehler kann fatale Folgen haben...

Der Hintergrund des aktuellen Urteils

Wie wir bereits mit unserer [Meldung vom 19. Januar 2016](#) berichtet hatten, sahen sich in Schleswig-Holstein zahlreiche Anlagenbetreiber mit Rückforderungen des dortigen Netzbetreibers konfrontiert. Hintergrund war, dass die Anlagenbetreiber es versäumt hatten, ihre Anlagen bei der Bundesnetzagentur registrieren zu lassen. Hierzu sind Anlagenbetreiber bereits seit dem EEG 2009 verpflichtet. Insbesondere in Schleswig-Holstein hatte der dortige Netzbetreiber diese Fördervoraussetzung aber nicht näher geprüft hatte, sondern – anders als andere Netzbetreiber – eine entsprechende Selbstauskunft der Anlagenbetreiber ausreichen lassen. Eigentlich stellt die entsprechende Meldepflicht eine kleine Formalie dar. Die betroffenen Anlagenbetreiber hatten diese aber offenbar vielfach übersehen oder auch die Rechtslage missverstanden. Teilweise mögen auch die die Anlagen errichtenden Solarteure die Meldepflicht damals nicht immer im Blick gehabt haben.

Die Konsequenzen waren gravierend: So lange die Meldung bei der Bundesnetzagentur nicht pflichtgemäß erfolgt ist, hat der Netzbetreiber nämlich das Recht bzw. sogar die Pflicht, die ausgezahlte Förderung ganz oder zumindest größtenteils bis zur Verjährungsgrenze zurückzufordern. Je nach Anlagengröße kann es hierbei um ganz erhebliche Summen gehen. Verständlicherweise hatten daher verschiedene Anlagenbetreiber versucht, vor Gericht gegen die Rückforderungen mit verschiedenen juristischen Argumenten vorzugehen. Die ersten hierzu ergangenen Urteile konnten den Anlagenbetreibern allerdings nur wenig Mut machen (sehen Sie hierzu unsere [Meldung vom 19. Januar 2016](#)).

Die Entscheidung des BGH

Die Befürchtung, dass die Anlagenbetreiber die entsprechenden Rückzahlungen leisten müssen, hat sich nunmehr vor dem BGH bestätigt. So entschied der BGH laut der hierzu veröffentlichten [Pressemitteilung](#), dass Anlagenbetreiber tatsächlich keinen (vollständigen) Förderanspruch haben, wenn sie ihre Anlagen nicht fristgerecht bei der Bundesnetzagentur registriert haben. Jedoch bestehe bis zum 31. Juli 2014 und den bis dahin geltenden Regelungen des EEG 2012 zumindest ein Anspruch auf den jeweils geltenden Monatsmarktwert. Dieser kompensiert jedoch gerade bei Anlagen mit den höheren Vergütungssätzen der vergangenen Jahre natürlich nur einen geringen Anteil der weggefallenen Förderung. Für den Zeitraum ab Geltung des EEG 2014 – dem 1. August 2014 – urteilte der BGH sogar, dass sogar gar kein Zahlungsanspruch bestehe. Denn im EEG 2014 waren die Sanktionsregelungen insoweit noch einmal verschärft worden.

Der BGH erteilt dabei auch allen anderen Argumentationsansätzen, die gegen ein Rückforderungsanspruch des Netzbetreibers sprechen könnte, rundherum eine Absage. Weder verhalte sich der Netzbetreiber mit seiner Rückforderung gegenüber dem Anlagenbetreiber treuwidrig noch sah der Bundesgerichtshof eine Pflicht der Netzbetreiber, die Anlagenbetreiber auf entsprechende Meldepflichten expliziter als bislang hinzuweisen. Der BGH verneinte insbesondere einen entsprechenden Schadensersatzanspruch des Anlagenbetreibers, weil der Netzbetreiber nicht ausreichend geprüft habe, ob die Vergütungsvoraussetzungen und damit auch die BNetzA-Meldungen vorlagen. Vielmehr sei der Anlagenbetreiber selbst für die Erfüllung seiner Meldepflichten verantwortlich. Dazu gehöre eben auch die umfassende Information, welche Pflichten jeweils für ihn gelten. Auch die verfassungsrechtlichen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit zwischen Pflichtverstoß und Sanktion überzeugten den BGH nicht. Dass bei einer Sanktionierung nach dem EEG auch kein bereicherungsrechtlicher Anspruch für den ja dann immerhin „umsonst“ abgegebenen Strom besteht, hatte der BGH bereits im November 2015 in einem anderen Fall entschieden (BGH, Urteil vom 18. November 2015 – Az. VIII ZR 304/14, das Urteil finden Sie [hier](#); sehen Sie hierzu ebenfalls unsere [Meldung vom 19. Januar 2016](#)).

Unsere Bewertung: Was das Urteil für Anlagenbetreiber bedeutet

Das Urteil mag angesichts der insoweit (leider) doch recht klaren Rechtslage nicht wirklich überraschen – ein herber Rückschlag für viele Anlagenbetreiber, die bis zuletzt auf eine Lösung gehofft hatten, ist es nichtsdestotrotz. Denn das Urteil lässt den bereits betroffenen Anlagenbetreibern kaum noch Raum, sich gegen Rückforderungsansprüche des Netzbetreibers zur Wehr zu setzen.

Dies gilt sogar, obwohl selbst der Gesetzgeber zwischenzeitlich erkannt hat, dass die Sanktionierung der Meldepflichten im EEG 2009, 2012 und 2014 völlig unverhältnismäßig ausgestaltet war. Daher wurde im EEG 2017 die Sanktionierung der Meldepflichten deutlich abgemildert. Künftig verringert sich der anzulegende Wert bei einem Verstoß gegen die Registrierungspflicht nämlich „nur noch“ um 20 Prozent.

Dies gilt – auch bei Bestandsanlagen – jedenfalls für Strom, der seit dem 1. August 2014 ins Netz eingespeist wurde. Nach den Übergangsvorschriften des EEG 2017 profitieren hiervon aber wiederum nur solche Anlagenbetreiber, deren Fälle nicht bereits vor dem 1. Januar 2017 rechtskräftig entschieden wurden oder bei denen der Netzbetreiber nicht bereits Ansprüche für frühere Zeiträume geltend gemacht hat. Vor diesem Hintergrund überrascht es erst einmal, dass der BGH anscheinend die neue Regelung des EEG 2017 für den Zeitraum ab dem 1. August 2014 dennoch nicht angewendet hat. Insofern bleibt spannend, ob sich aus der sicherlich zeitnah

veröffentlichten Urteilsbegründung hierzu noch Näheres ergibt und ob das Urteil auch weitere Ausführungen dazu enthält, unter welchen Voraussetzungen und für welche Zeiträume Anlagenbetreiber sich nach Ansicht des BGH auf die Erleichterungen des EEG 2017 berufen können.

Anlagenbetreiber, die mit Rückforderungsansprüchen des Netzbetreibers konfrontiert sind, sollten auf jeden Fall prüfen, ob und inwieweit die Neuregelung für sie anwendbar ist und ob etwaige Rückforderungsansprüche des Netzbetreibers bereits verjährt sein könnten. Für die Betreiber, die diesbezüglich schon länger im Streit mit ihrem Netzbetreiber stehen und deren Fälle bislang „in der Schwebe waren“, bringt das neue BGH-Urteil allerdings wenig Hoffnung. Auch diese Fälle dürften künftig entsprechend entschieden werden, da es wenig wahrscheinlich sein dürfte, dass sich ein Netzbetreiber oder ein unterinstanzliches Gericht über diese „Leitentscheidung“ des BGH hinwegsetzt. Es lässt sich daher gar nicht oft genug betonen: Die Pflichten, die das EEG für Anlagenbetreiber vorsieht – seien sie technischer oder administrativer Natur – sollten von den Betreibern dringend ernst genommen werden. Denn für etwas weniger „Papierkram“ ist der drohende weitgehende Verlust der Vergütung definitiv ein zu hoher Preis...

Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig und Dr. Steffen Herz

WINDENERGIE

Ausschreibungen 2018: Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften weitgehend ausgesetzt

Gemeinsam mit dem Mieterstromgesetz hat der Bundestag am 29. Juni 2017 weitere Änderungen des EEG 2017 beschlossen. Eine davon betrifft die besonderen Ausschreibungsregelungen für Bürgerenergiegesellschaften. Derzeit dürfen Bürgerenergiegesellschaften nach § 36g EEG 2017 bereits vor der Erteilung einer Genehmigung ein Gebot abgeben und erhalten eine längere Realisierungsfrist für das bezuschlagte Projekt. Diese Privilegien werden in den ersten beiden Ausschreibungsrunden im Jahr 2018 nunmehr jedoch weitgehend ausgesetzt.

- Auch Gebote von Bürgerenergiegesellschaften werden in diesen Ausschreibungsrunden nur dann zur Teilnahme zugelassen, wenn für das Projekt, auf das sich das Gebot bezieht, bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.
- Zudem gilt auch für Bürgerenergiegesellschaften die reguläre Realisierungsfrist von 30 Monaten, innerhalb derer die Windenergieanlagen in Betrieb zu nehmen sind.

Im Gegenzug wird die bisher bestehende Beschränkung der Projektgröße auf maximal sechs Anlagen mit insgesamt maximal 18 MW installierter Leistung für diese Gebotstermine entfallen.

Beibehalten wird auch in diesen Ausschreibungsrunden bei Bürgerenergiegesellschaften die Aufteilung der Sicherheitsleistung in eine Erst- und eine Zweitsicherheit. Die Zweitsicherheit ist allerdings dann innerhalb von zwei Monaten nach Zuschlagsbekanntgabe bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.

Ein großer Vorteil für Bürgerenergiegesellschaften bleibt allerdings auch in den Ausschreibungsrunden 2018 erhalten: Der Zuschlagswert bestimmt sich nach dem sogenannten Einheitspreisverfahren (uniform pricing) und entspricht dem höchsten (gegebenenfalls im Netzausbaubereich) noch bezuschlagten Gebotspreis.

Die beschriebene Änderung stellt eine Reaktion auf die hohe Erfolgsquote von Bürgerenergiegesellschaften in der ersten Ausschreibungsrunde für Windenergie

an Land am 2. Mai 2017 dar. In dem Termin hatten die – eigentlich als Ausnahme gedachten – Bürgerenergiegesellschaften über 90 Prozent des Zuschlagsvolumens „abgeräumt“. Jedenfalls offiziell treibt nun die Sorge um das Erreichen der Ausbauziele den Gesetzgeber an. Da den Geboten noch keine BImSchG-Genehmigungen und eine geringere Sicherheit zu Grunde liegen, wird eine niedrige Realisierungsrate befürchtet. Die Auswirkungen der Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften sollen daher Anfang 2018 zunächst evaluiert werden. Nach erfolgter Evaluierung soll entschieden werden, ob die Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften dauerhaft anzupassen sind.

Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin & Julia Rawe

Grenzüberschreitende Ausschreibungen jetzt auch für Windenergieanlagen

Für Solaranlagen ist bereits im Jahr 2016 eine erste grenzüberschreitende Ausschreibung durchgeführt worden. Alle Zuschläge gingen damals in den Kooperationsstaat Dänemark (vgl. unsere Meldungen [vom 31. März 2016](#), [vom 22. Juli 2016](#) und [vom 19. Oktober 2016](#)). Der damals eingeschlagene Weg der Internationalisierung des EEG soll nun fortgesetzt werden: Künftig soll es grenzüberschreitende Ausschreibungen auch für Windenergieanlagen geben. Um dies zu ermöglichen, hat das Bundeskabinett im Juni 2017 eine Novelle der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Vorordnung ([GEEV](#)) verabschiedet. Es bleibt abzuwarten, ob ein weiterer Ausschreibungs-Pilot für die deutsche Windbranche zu besseren Ergebnissen führen wird als die erste gemeinsame Ausschreibung im PV-Bereich.

Internationale Ausschreibung – Wie funktioniert das?

Für die grundsätzliche Funktionsweise wird bei Windenergieanlagen das bereits für Solaranlagen etablierte System übernommen, wie es auch § 5 EEG 2017 vorsieht: Grenzüberschreitende Ausschreibungen können durchgeführt werden, wenn ein anderer EU-Mitgliedsstaat sein Fördersystem im Rahmen einer entsprechenden völkerrechtlichen Kooperationsvereinbarung für deutsche Anlagen öffnet. Zudem muss der von den ggf. bezuschlagten Anlagen produzierte Strom physisch auch nach Deutschland importiert werden oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt haben können.

Im Hinblick auf die formalen Voraussetzungen für die abzugebenden Gebote, die Teilnahmevoraussetzungen und den Ablauf der Ausschreibungen entsprechen die Vorgaben der GEEV im Wesentlichen den bekannten Regelungen des EEG 2017. Dies schließt auch die Regelungen zum Netzausbaugebiet und zu Bürgerenergiegesellschaften ein. Die besonderen Ausschreibungsbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften sollen allerdings nur dann Anwendung finden, wenn dies zuvor in der entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit dem anderen EU-Mitgliedsstaat ausdrücklich so vereinbart worden ist.

Auch insgesamt gibt die GEEV einen weiten Spielraum, in den jeweiligen Kooperationsbedingungen eigene, von der GEEV abweichende „Spielregeln“ festzulegen und so ein spezifisches Ausschreibungsdesign mit dem jeweiligen Kooperationspartner zu schaffen. Dies soll es wohl ermöglichen, regionale Unterschiede zwischen den potentiellen Kooperationsstaaten zu berücksichtigen.

Wie geht es weiter?

Klar ist: grenzüberschreitende Ausschreibungen für Windenergieanlagen werden kommen – so sich ein Kooperationsstaat findet.

Wie und nach welchen Regeln die Ausschreibungen im Einzelnen ablaufen, wird sich dann erst aus den Details der jeweiligen Kooperationsvereinbarung erschließen. Interessant wird dabei sein, ob es diesmal gelingt, ein „level-playing-field“ herzustellen oder ob sich die einseitigen Ergebnisse der ersten Ausschreibungen für Solaranlagen mit Dänemark wiederholen (vgl. zu einer Bewertung dieser ersten grenzüberschreitenden Solarausschreibungen unseren [Newsletter III.2016](#), Seite 4 f.). Ein entscheidender Faktor wird dabei sein – abhängig vom Kooperationsstaat –, ob das aus den deutschen Ausschreibungen bekannte Referenzertragsmodell Anwendung findet oder nicht. Doch jetzt heißt es erstmal: Deutschland sucht den (Wind-)Kooperationsstaat...

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz & Dr. Bettina Hennig

KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG

Ausschreibungen für KWK-Anlagen

Seit Inkrafttreten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zum 1. Januar 2017 ist klar: Die Höhe des KWK-Zuschlags für KWK-Anlagen im Leistungssegment von 1 MW bis 50 MW wird künftig durch Ausschreibungen ermittelt werden (für nähere Informationen zum KWKG 2017 siehe [hier](#)).

Die Einzelheiten zum Ausschreibungsverfahren sind in der KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) geregelt, welche jüngst am 13. Juli 2017 vom Bundestag beschlossen worden ist. Hierbei kam es im Vergleich zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ([wir berichteten](#)) noch zu einigen wichtigen Änderungen. Eine erste Ausschreibungsrunde auf Grundlage dieser Verordnung ist bereits für den 1. Dezember 2017 geplant.

Das Ausschreibungsdesign

Die Ausschreibungen für KWK-Anlagen sind ähnlich ausgestaltet, wie die Ausschreibungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen (vgl. hierzu auch unseren [Sondernewsletter zum EEG 2017](#)).

Jährlich sind zwei – von der Bundesnetzagentur organisierte – Ausschreibungsrunden, am 1. Juni und am 1. Dezember, vorgesehen. Das Ausschreibungsvolumen ist auf 100 MW je Ausschreibungsrunde festgelegt.

Der Bieter muss noch keine Genehmigung für seine KWK-Anlage vorlegen, um an einer Ausschreibung teilnehmen zu können. Dies ermöglicht eine Teilnahme in einem vergleichsweise frühen Planungsstadium (sog. frühe Ausschreibungen). Allerdings muss die geplante KWK-Anlage bereits „als Projekt“ im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert worden sein.

Um sicherzustellen, dass eine – in einem frühen Planungsstadium – bezuschlagte Anlage tatsächlich auch realisiert wird, ist die Hinterlegung einer vergleichsweise hohen Sicherheit in Höhe von 70 Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung vorgeschrieben. Im Verordnungsentwurf war sogar noch eine Sicherheit von 100 Euro pro Kilowatt vorgesehen. Nimmt die KWK-Anlage nicht innerhalb von 48 Monaten nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags den Dauerbetrieb auf, werden Pönalen fällig, dessen Zahlung durch die Hinterlegung der Sicherheit „abgesichert“ ist.

Ist die KWK-Anlage nach 54 Monaten nach öffentlicher Bekanntgabe noch immer nicht im Dauerbetrieb, erlöschen die – standortgebundenen – Zuschläge vollständig.

Innovative KWK-Systeme

Ab dem Jahr 2018 soll je Ausschreibungsrunde ein Viertel der Zuschläge, also jeweils 25 MW, auf Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme entfallen.

Ein innovatives KWK-System soll in der Lage sein, KWK-Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien bedarfsgerecht zu erzeugen. Die KWK-Anlage muss hierfür mit einem – zentral gesteuerten – elektrischen Wärmeerzeuger verbunden werden. Eine der Kernanforderungen an ein innovatives KWK-System besteht darin, dass der Anteil innovativer erneuerbarer Wärme im Verhältnis zur im gesamten KWK-System potenziell erzeugten Wärme pro Kalenderjahr mindestens 30 Prozent erreicht. Dabei muss der elektrische Wärmeerzeuger mindestens 30 Prozent der maximalen Wärmeleistung der gesamten KWK-Anlage bereitstellen können. Der verbleibende Wärmeanteil kann durch bestehende oder alternative Wärmeerzeugungsanlagen gedeckt werden. Neu aufgenommen in die finale Fassung der KWKAusV wurde noch die Möglichkeit, in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme des Dauerbetriebs die Bereitstellung erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage in Höhe von bis zu 5 Prozentpunkten anrechnen zu lassen.

Zuschlagshöhe und Zuschlagsdauer

Der maximal zulässige Gebotswert (sog. „Höchstwert“) beträgt für KWK-Anlagen 7,0 ct/kWh und für innovative KWK-Systeme 12,0 ct/kWh.

Die tatsächlich zu zahlenden Zuschläge werden anhand des jeweiligen Gebotswerts bestimmt (sog. pay-as-bid-Verfahren). Jeder Anlagenbetreiber der erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen hat, erhält demnach den Preis, den er geboten hat. Maßgeblich für die Bezuschlagung ist allein das niedrigste Gebot.

Zusätzlich zu den Zuschlagswerten kann der Anlagenbetreiber – wie aus dem KWKG bekannt – für den direkt vermarkteten Strom eine Vergütung erzielen, die sich in der Praxis an den jeweiligen Preisen an der Strombörse orientiert. Bei einem Strombörsenpreis von beispielsweise 3,0 ct/kWh könnte ein Betreiber einer „konventionellen“ KWK-Anlage für den erzeugten KWK-Strom – je nach Gebotswert – eine Vergütung von bis zu 10,0 ct/kWh erhalten.

Hinzu kommen die Einnahmen aus der Vermarktung der erzeugten Wärme.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung kann der KWK-Zuschlag für die Dauer von 30.000 Vollbenutzungsstunden und bei innovativen KWK-Systemen für die Dauer von 45.000 Vollbenutzungsstunden in Anspruch genommen werden.

Dabei darf der KWK-Zuschlag pro Kalenderjahr für höchstens 3.500 Vollbenutzungsstunden in Anspruch genommen werden. Der verbleibende Leistungsanteil darf auch nicht zur – anteiligen – Eigenversorgung genutzt werden. Vielmehr muss im jeweiligen Kalenderjahr der gesamte in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden sein.

Ansprechpartner: Burkhard Hoffmann und Dr. Hartwig von Bredow

STROMSTEUER

Anwendungsbereich des Doppelförderungsverbots weiter eingegrenzt

Im Februar dieses Jahres veröffentlichte die Generalzolldirektion ein Informationspapier, in der sich die Behörde umfassend zu den Voraussetzungen für die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG geäußert hat ([wir berichteten](#)). Am 11. Mai 2017 brachte die Generalzolldirektion allerdings noch eine weitere konkretisierende Stellungnahme per E-Mail in Umlauf. Diese bringt für Anlagenbetreiber von Erneuerbaren Energien-Anlagen erfreuliche Nachrichten.

In der E-Mail nimmt die Generalzolldirektion erneut Bezug auf einen Erlass des Bundesfinanzministeriums (im Folgenden: BMF) vom 30. November 2001 (Aktenzeichen IIIa1-V 4250 - 27/01).

In dem Erlass hatte das BMF den Begriff der Ausschließlichkeit in § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG weit ausgelegt, so dass auch ein geringer Bezug von Graustrom für die Anwendbarkeit der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG nicht schaden würde. Ein solcher Graustrombezug kommt unweigerlich immer dann in Betracht, wenn das Ökostromnetz, aus dem physikalisch der Strom entnommen wird, an das Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen ist. Sobald die Erzeugungsanlage z.B. aufgrund von Wartungsmaßnahmen stillsteht und gleichwohl eine Entnahme aus dem Ökostromnetz erfolgt, fließt Graustrom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung in das Netz des Anlagenbetreibers. Nach dem BMF-Erlass war dies für die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG jedoch unschädlich, soweit die Vermischung von Graustrom mit dem Ökostrom erst im Eigennetz des Anlagenbetreibers stattfand. In ihrem im Februar 2017 veröffentlichten Informationspapier bestätigte die Generalzolldirektion noch einmal die Fortgeltung der im genannten BMF-Erlass aufgestellten Grundsätze.

Nunmehr stellt die Generalzolldirektion aber klar, dass der BMF-Erlass den Anlagenbetreiber begünstigen solle, weshalb nichts dagegen spräche, den Erlass ab dem 1. Januar 2016 (!) dann nicht anzuwenden, soweit sich aus der Anwendung für den Anlagenbetreiber Nachteile ergäben. Damit gemeint seien Fälle, in denen der Anlagenbetreiber den selbst erzeugten Strom kaufmännisch-bilanziell einspeise und aufgrund der Stromsteuerbefreiung für den sog. EEG-Bezugsstrom eine Kürzung seiner EEG-Vergütung hinnehmen müsse. In diesen Fälle sei es dem Anlagenbetreiber aufgrund der Stromsteuerbefreiung verwehrt,

Entlastungsanträge nach §§ 9b und 10 StromStG zu stellen. Diese setzen einen versteuerten Strombezug voraus. Daher könne man – damit sind wohl die Hauptzollämter gemeint – von der Anwendung des Erlasses absehen und eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG ablehnen. Es käme dann nicht länger zu Kürzungen bei der EEG-Vergütung und zugleich wäre den Anlagenbetreibern die Möglichkeit eröffnet, Entlastungsanträge zu stellen.

Über diesen Umweg ermöglicht es die Generalzolldirektion den Anlagenbetreibern doch noch, jedenfalls indirekt auf die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG zu verzichten, in dem sie sich – z.B. im Rahmen einer Außenprüfung – auf ihren Graustrombezug berufen. Dies hatte sie in ihrem im Februar 2017 veröffentlichten Informationspapier gerade ausdrücklich ausgeschlossen.

Leider ist die E-Mail nicht als klare Anweisung an die Hauptzollämter formuliert, sondern vielmehr als Erlaubnis, das Kriterium der Ausschließlichkeit in § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG streng auszulegen. Dennoch ist es unwahrscheinlich, dass zukünftig einzelne Hauptzollämter entgegen der Klarstellung der Generalzolldirektion eine Stromsteuerbefreiung trotz Graustrombezug bejahen.

Dennoch ist diese neue Entwicklung sehr erfreulich. Die meisten Anlagenbetreiber von Erneuerbaren-Energieanlagen können nun zukünftig eine Kürzung ihrer EEG-Vergütung vermeiden und gleichzeitig Entlastungsanträge nach §§ 9b, 10 StromStG sowie § 12a Stromsteuer-Durchführungsverordnung stellen und somit einen erheblichen Anteil der Stromsteuer nachträglich erstattet bekommen.

Fazit

Die Generalzolldirektion hat endlich einen Weg eingeschlagen, um die drohende Ungleichbehandlung von Anlagenbetreibern, die den Strom aus einem Ökostromnetz entnehmen, gegenüber solchen, die dies nicht tun, zu beseitigen. Anlagenbetreiber können auf diesem Weg eine Kürzung der EEG-Vergütung womöglich doch noch abwenden, indem sie ihre Stromlieferanten unter Hinweis auf die neuerliche Wendung dazu bewegen, den Strom zur Steuer anzumelden. So dann können die Anlagenbetreiber für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2016 die entsprechenden Entlastungsanträge stellen.

Ansprechpartner: Dr. Katrin Antonow & Dr. Hartwig von Bredow

Meldepflicht nach der EnSTransV auch für Betreiber von Biogas-BHKW

Die diesjährige Frist für die Erfüllung der Anzeige- und Erklärungspflichten nach der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) ist am 30. Juni abgelaufen. Sollten Anlagenbetreiber ihrer Meldepflicht bisher nicht nachgekommen sein, kann und sollte dies auch jetzt noch nachgeholt werden. Jeder Anlagenbetreiber sollte daher noch einmal prüfen, ob und in-wieweit er der Meldepflicht unterfällt. Über die zu meldenden Begünstigungen hatten wir bereits [berichtet](#). Zu beachten ist, dass auch Anlagenbetreiber, die von der Begünstigung nach § 28 EnergieStG (Befreiung für Biogas und Klärgas in KWK-Anlagen) profitiert haben, dieser Pflicht unterfallen.

Von der Meldepflicht betroffen sind beispielsweise Biogasanlagenbetreiber, die am Standort der Biogasanlage ein BHKW mit Biogas betreiben.

Grundsätzlich fällt Biogas unter die gasförmigen Kohlenwasserstoffe gemäß § 1a Nummer 16 EnergieStG und ist damit ein energiesteuerpflichtiges Energieerzeugnis. Nach § 23 EnergieStG entsteht die Energiesteuer für gasförmige Kohlenwasserstoffe, und damit auch für Bio-gas, bei der Verwendung als Kraft- oder Heizstoff.

Wenn Biogas jedoch zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in KWK-Anlagen eingesetzt wird, ist das Biogas gemäß § 28 Nummer 1 EnergieStG von der Energiesteuer befreit. § 28 EnergieStG gilt nur für Biogas, nicht jedoch für das aus dem Erdgasnetz entnommene Biomethan. Die im Meldezeitraum in den BHKW eingesetzte Menge Rohbiogas ist aufgrund der EnSTRansV daher beim Hauptzollamt unter Verwendung des Vordrucks 1461 zu melden.

Auf dem Vordruck findet sich auch folgendes Rechenbeispiel zur Ermittlung der anzugebenden Menge:

Beispiel zu reinem Biogasmotor (250 kW elektrische Nennleistung)

Laufzeit: 7920 Stunden

Elektrischer Wirkungsgrad = 38 Prozent;

Stromerzeugung im maßgeblichen Zeitraum: 1.980 MWh

Faktor zur Umrechnung vom Heizwert (Hi) auf den Brennwert (Hs): 1,11

Berechnung Brennstoffeinsatz nach § 28 EnergieStG

$1980 \text{ MWh} / 0,38 = 5.210,526 \text{ MWh (Hi)}$

$5.210,526 \text{ MWh (Hi)} * 1,11 = 5.783,684 \text{ MWh (Hs)}$

Die Anlage hätte 5.210,526 MWh (Hi) bzw. 5.783,684 MWh (Hs) im o.a. Zeitraum verwendet.

Anzuzeigende Beihilfe im Zeitraum: $5.783,684 \text{ MWh} * 5,50 \text{ EUR/MWh} = 31.810,26 \text{ EUR}$

Auch an dieser Stelle sei aber noch einmal daran erinnert, dass jedes Jahr bis zum 30. Juni die Möglichkeit besteht, sich von der Anzeige- und Erklärungspflicht für drei Kalenderjahre befreien zu lassen. Für das Jahr 2016 ist die Frist am bereits 30. Juni 2017 abgelaufen.

Um für die Jahre 2017, 2018 und 2019 keine Erklärung oder Anzeige machen zu müssen, kann der Befreiungsantrag noch bis zum 30. Juni 2018 eingereicht werden. Die meisten Anlagenbetreiber dürften die Voraussetzung für die Befreiung erfüllen. Erforderlich ist lediglich, dass die Höhe der in Anspruch genommenen Steuerbegünstigung in den drei Jahren vor der Anzeige- oder Erklärungspflicht pro Kalenderjahr nicht mehr als 150.000 Euro (je Begünstigungstatbestand) betragen hat. Auch dazu gibt es einen amtlichen Vordruck (Formular 1463), der zu verwenden ist. Wichtig ist allerdings, dass ein Befreiungsantrag pro beantragter Begünstigung zu stellen ist, d.h. wurden mehrere Begünstigungen in Anspruch genommen (z.B. nach § 9b StromStG sowie nach § 53b EnergieStG), müssen auch mehrere Befreiungsanträge gestellt werden.

Ansprechpartner: Dr. Katrin Antonow & Dr. Hartwig von Bredow

SPEICHER

Netzentgelte und Speicher – auf dem Weg zu mehr Rechtssicherheit?

Wer sich mit dem Thema Speicher im Energierecht auseinandersetzt, wird nicht verwundert sein, dass auch das Thema Netzentgelte und Speicher sowohl komplex als auch umstritten ist. Wenn Sie sich für das Thema interessieren, empfehlen wir Ihnen unsere zahlreichen aktuellen [Veröffentlichungen](#) hierzu sowie unseren Blog [SPEICHER-BAR](#), sowie unsere [Zusammenfassung](#) der aktuellen [Clearingstellenempfehlung 2016/12](#). Doch nun zu den Netzentgelten:

Netzentgelte und sonstige Umlagen und Abgaben bei Speichern – alle Fragen geklärt?

Lassen Sie es uns direkt vorwegnehmen: Natürlich nicht – zum Leidwesen der betroffenen Marktakteure, Investoren und Rechtsanwender. Dies könnte sich allerdings absehbar zumindest in einem bislang umstrittenen Punkt ändern. Dabei geht es um die Frage, wie weit die Netzentgeltbefreiung für den Speicherbezugsstrom reicht und ob hiervon auch die weiteren mit den Netzentgelten erhobenen Abgaben und Umlagen erfasst sind (etwa die KWK-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage, die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV, die Umlage für abschaltbare Lasten und Konzessionsabgaben). Bislang wurde in der juristischen Fachliteratur überwiegend vertreten, dass diese netznutzungsbezogenen Entgelte, Abgaben und Umlagen im Falle einer Netzentgeltbefreiung ebenfalls wegfallen.

Für Speicher ist dies besonders relevant, da Speicher energierechtlich sowohl als Erzeugungsanlagen als auch – hinsichtlich des Bezugsstroms – als Letztverbraucher gelten. Um zu vermeiden, dass es beim Strombezug zur Beladung und beim „tatsächlichen“ Letztverbrauch nach der Ausspeicherung zu einer Doppelbelastung mit Letztverbraucherabgaben kommt, sind deshalb bestimmte Befreiungstatbestände erforderlich. Eine solche Befreiungsregelung für Speicher enthält [§ 118 Absatz 6 EnWG](#). Dieser stellt den Bezugsstrom von Speichern von den Netzentgelten frei, wenn der ausgespeicherte Strom ins Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird. Im Anschluss an diese Regelung wurde bislang überwiegend vertreten, dass für den Bezugsstrom von Speichern im Fall einer Netzentgeltbefreiung nach § 118 Absatz 6 EnWG auch die weiteren oben genannten Abgaben, Umlagen und Entgelte entfallen.

Doch dieser Auslegung erteilten sowohl die Bundesnetzagentur als auch das Oberlandesgericht Düsseldorf eine Absage (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. März 2016 – VI-3 Kart 17/15 (V), abrufbar [hier](#)). So entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Entscheidung der Bundesnetzagentur:

„Der Anspruch auf Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang erfasst nicht die über den Arbeits- und Leistungspreis hinausgehenden Entgeltkomponenten. Die gesetzlichen Umlagen, die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung sowie die Konzessionsabgaben sind nicht Bestandteil des Entgeltes für die Netznutzung im Sinne des § 118 Absatz 6 EnWG.“

Die Sache liegt derzeit beim Bundesgerichtshof. Solange das Verfahren beim Bundesgerichtshof anhängig ist, besteht also weiterhin Rechtsunsicherheit, ob sich hier die vielfach kritisierte Ansicht des OLG Düsseldorf oder die Ansicht der Literatur durchsetzt.

Auch nach unserer Auffassung sprachen bislang grundsätzlich die besseren Argumente dafür, dass mit den Netzentgelten auch die weiteren Abgaben, Entgelte und Umlagen entfallen. Jedoch wird hierbei auch zu berücksichtigen sein, dass der Gesetzgeber zwischenzeitlich mit [§ 27b KWKG](#) klargestellt hat, dass zumindest für die KWK-Umlage [§ 61k EEG 2017](#) entsprechend anzuwenden ist. Damit kommt es im Ergebnis zu einer Saldierung der Belastungen ein- und ausgespeicherter Strommengen und einer entsprechenden Entlastung des Bezugsstroms (näher zu § 61k etwa [hier](#) oder [hier](#)). Ob nach dieser Klarstellung noch argumentiert werden kann, dass zumindest die KWK-Umlage im Falle des § 118 Absatz 6 EnWG zusammen mit den Netzentgelten komplett entfällt oder es im Einzelfall jeweils auf die Saldierung der Strommengen ankommt und welche Rückschlüsse hieraus für die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Netzentgelten und weiteren Umlagen und Abgaben zu ziehen sind, wird der BGH hoffentlich in seiner Entscheidung näher erhellen. Jedenfalls soweit der Strom aus dem Speicher ins Netz eingespeist wird, dürfte künftig schon nach § 27b KWKG i.V.m. § 61k Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 klar sein, dass die KWK-Umlage entsprechend entfällt. Es bleibt insgesamt zu hoffen, dass der BGH hier im Sinne der Anlagenbetreiber für Klarheit sorgt.

Bundesnetzagentur zu Netzentgelten beim Betrieb von Speichern – Da war doch noch was ...?

Ebenfalls ein energierechtlicher Dauerbrenner ist die Frage nach der rechtlichen Behandlung von sogenannten Mischspeichern. Das sind solche Speicher und Speicherkonzepte, bei denen auf der Bezugsseite eine Beladung sowohl mit aus dem Netz bezogenen als auch mit dezentral erzeugtem Strom stattfindet und/oder

bei denen nach der Ausspeicherung sowohl eine Einspeisung ins Netz stattfindet als auch eine dezentrale Nutzung des Stroms vor Ort (Direktlieferung oder Eigenversorgung). Neben zahlreichen anderen energierechtlichen Themen – sehen Sie hierzu bei Interesse etwa [hier](#) oder [hier](#) – stellt sich in solchen Konstellationen regelmäßig die Frage, ob und inwieweit für den Bezugsstrom die Netzentgeltbefreiung des § 118 Absatz 6 EnWG anwendbar ist.

Bislang war man in der Praxis überwiegend davon ausgegangen, dass der Regelung des § 118 Absatz 6 EnWG die Grundidee der Netzparität zugrunde liegt – und dass demnach zumindest derjenige Anteil des Stroms, der zurück ins Netz eingespeist wird, auf Bezugsseite von den Netzentgelten befreit sein muss. Der Wortlaut der Regelung ist insoweit nicht restlos eindeutig. Jedenfalls enthält der Wortlaut aber auch keinen abschließenden Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber hier eine Art Ausschließlichkeitsprinzip zugrunde legen wollte, nach dem die Netzentgeltbefreiung des Bezugsstroms nur dann geltend gemacht werden kann, wenn der *gesamte* ausgespeicherte Strom ins Netz eingespeist wird. Hierfür besteht vor dem Hintergrund des wesentlichen Normzwecks – Vermeidung einer Doppelbelastung für den aus dem Netz entnommenen und wieder zurück ins Netz eingespeisten Strom – auch kein sachlicher Anlass. Im Wortlaut finden sich vielmehr durchaus Ansatzpunkte dafür, dass der Gesetzgeber hier eine strommengenbezogene Betrachtung ermöglichen wollte. Danach wären – unabhängig von der Art der Nutzung des Speichers – alle Strommengen, die nach der Ausspeicherung wieder ins Netz eingespeist werden, auf der Bezugsseite von den Netzentgelten befreit.

Das zuständige Fachreferat in der Bundesnetzagentur legt die Regelung aber offensichtlich anders aus. Es versandte im Februar diesen Jahres ein Schreiben an verschiedene Verbände und Marktakteure. Die Bundesnetzagentur geht danach davon aus, dass die Möglichkeit der Netzentgeltbefreiung nach § 118 Absatz 6 EnWG wegfällt, wenn die mit dem Stromspeicher „erzeugten“ Strommengen nicht vollständig wieder in das selbe Netz eingespeist werden, sondern zumindest teilweise ohne Netzeinspeisung vor Ort verbraucht werden. Zwar macht die Bundesnetzagentur in dem Schreiben auch deutlich, dass es lediglich eine formlose Mitteilung des aktuellen Rechtsverständnisses der Bundesnetzagentur sei und eine abschließende Prüfung nur im Rahmen eines förmlichen Verfahrens vor den Beschlusskammern getroffen werden kann.

Eine weitergehende Klärung der Frage erscheint vor dem Hintergrund des Schreibens der Bundesnetzagentur nunmehr allerdings unausweichlich. Abschließende Rechtssicherheit werden Speicherbetreiber dabei nur im Rahmen eines besonderen Missbrauchsverfahrens oder im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung erzielen können. Erhebt ein Netzbetreiber gegenüber einem

Speicherbetreiber mit einem Mischnutzungskonzept Netzentgelte, so kann der Speicherbetreiber dieses Vorgehen im Rahmen eines besonderen Missbrauchsverfahrens vor der Bundesnetzagentur überprüfen lassen. Auch käme in einer solchen Konstellation in Betracht, die Zahlung der Netzentgelte zu verweigern und sich vom Netzbetreiber vor einem Gericht auf Zahlung verklagen zu lassen. Noch besser wäre natürlich, wenn der Gesetzgeber selbst die Möglichkeit einer anteiligen Netzentgeltbefreiung ausdrücklich klarstellen würde – etwa, wie im KWKG (siehe oben), durch einen Verweis auf § 61k EEG 2017 oder eine eigenständige Regelung in § 118 Absatz 6 EnWG.

Es bleibt abzuwarten, ob die gewünschte Rechtssicherheit künftig durch entsprechende gesetzgeberische Klarstellungen oder eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung erzielt werden wird. Bis dahin wird die fortbestehende Rechtsunsicherheit allein dafür sorgen, dass das eine oder andere Speicherprojekt nicht vorangetrieben werden kann.

Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig & Dr. Florian Valentin

MOBILITÄT

Aufbau einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge: Flexibles Laden für alle

Fahrer von Elektromobilen haben es oftmals nicht leicht: Ladesäulen sehen für die Nutzung und Bezahlung verschiedenste Formen der Authentifizierung vor. Es gibt Apps, Vertragslösungen, SMS-Systeme oder unterschiedlichste Schlüsselkarten. Kommt man an eine Ladesäule und ist dem erforderlichen Authentifizierungssystem nicht angeschlossen, ist eine Nutzung zum Laden oftmals gar nicht möglich. Diesem „Wildwuchs“ soll nun entgegenwirkt werden: Jeder, der an eine Ladesäule kommt, soll sein Auto an dieser auch ohne Schwierigkeiten laden können.

Pflicht zur „Öffnung“ von Ladesäulen

Erreicht werden soll dieses Ziel über eine am 1. Juni 2017 erfolgte Änderung der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile, bzw. kurz: der Ladesäulenverordnung (LSV), wobei die Änderung der LSV letztlich auf eine Umsetzung der europäischen Richtlinie über den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFI-Richtlinie) zurückgeht.

Die seit 2016 geltende LSV regelte bis dato im Wesentlichen, welche technischen Standards die an öffentlich zugänglichen Ladesäulen bzw. Ladepunkten vorhandenen Steckersysteme einhalten müssen, um so den freien Zugang für jeden E-Mobilisten zumindest in technischer Hinsicht sicherzustellen. Schon damals wurde kontrovers diskutiert, ob solche einheitlichen technischen Standards zielführend sind oder eine Überregulierung droht (siehe unsere [Meldung vom 25. März 2016](#)).

Nun ist der Ordnungsgeber noch einen Schritt weiter gegangen und regelt neben technischen Vorgaben auch den Betrieb selbst. Konkret besteht künftig für Ladesäulenbetreiber die Pflicht, „punktueller Laden“ zu ermöglichen. Im Kern geht es dabei darum, dass grundsätzlich jeder E-Mobilist jede öffentlich zugängliche Ladesäule nutzen können soll, und zwar „punktuell“, also ohne zuerst mit dem Ladepunktbetreiber oder einem Elektromobilitätsanbieter einen längerfristigen Vertrag (insbesondere über die Stromlieferung, Infrastrukturnutzung etc.) abschließen zu müssen oder sogar ohne sich überhaupt authentifizieren zu müssen.

Wie soll das punktuelle Laden funktionieren?

Grundsätzlich sieht die LSV dabei für die Ladesäulenbetreiber verschiedene Möglichkeiten vor, Nutzern ein solch punktueller Laden zu ermöglichen:

- Sie bieten eine kostenlose Nutzung an,
- es besteht die Möglichkeit der Barzahlung, oder
- die Zahlung kann über ein gängiges kartenbasiertes oder webbasiertes Bezahlsystem erfolgen. In Betracht kommen insofern wohl z.B. EC- oder Kreditkarten und die üblichen Anbieter für Geldtransaktionen im Internet.

Ab wann gilt die Pflicht?

Die Pflicht zum Anbieten der punktuellen Lademöglichkeit gilt aber nicht für alle Ladepunkte und auch noch nicht ab sofort. Vielmehr müssen bestehende sowie alle bis einschließlich zum 13. Dezember 2017 in Betrieb genommene Ladesäulen die neuen Pflichten nicht erfüllen. Erst für ab dem 14. Dezember 2017 in Betrieb genommene Ladesäulen wird es ernst. Ausgenommen bleiben Ladepunkte mit einer Ladeleistung von bis zu 3,7 kW.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz & Julia Rawe

VERÖFFENTLICHUNGEN

(Zu den Beiträgen gelangen Sie durch einen „Klick“ auf die grün markierten Quellen)

Stromspeicher im Recht der erneuerbaren Energien

Dr. Florian Valentin

[Recht der Erneuerbaren Energien \(REE\) 1/2017, S. 13 - 16](#)

Das ist Ihr Recht – Stromspeicher im EEG 2017

Joule 3.2017, S. 10

www.Joule.agrarheute.com

Dem Willen des Gesetzgebers auf der Spur

Ein Interview der E & M mit Dr. Bettina Hennig vom 5. Mai 2017

www.energie-und-management.de

NÄCHSTE VORTRÄGE

(Für nähere Informationen bitte auf das jeweilige Datum der Veranstaltung klicken)

Energierrecht aktuell: Energiesteuergesetz, Stromsteuergesetz, KWKG, EEG und EnEV

Dr. Hartwig von Bredow

TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG

[6. September 2017 in Halle-Saale](#)

Vergütungsrechtliche Fallfallstricke für den Betrieb von Windenergieanlagen

Dr. Bettina Hennig

[21. September 2017 in Hannover](#)

Kostentreiber aus speziellen Anforderungen der Gesetzgebung

Dr. Bettina Hennig

[21. September 2017 in Hannover](#)

Grüne Energie hat Recht.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

FEEDBACK
FRAGEN
LOB
KRITIK

HERAUSGEBER

von Bredow Valentin Herz
Rechtsanwälte mbB,
Littenstraße 105, 10179 Berlin

Tel +49 (0) 30 8092482-20
Fax +49 (0) 30 8092482-30

E-Mail info@vbvh.de
www.vonbredow-valentin-herz.de